



**LfL**

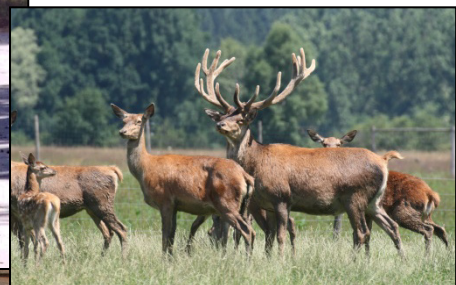
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Bayerisches Landesamt für  
Umwelt



# Was tun bei einer Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär?

## Informationen für Nutztierhalter und Behörden in Bayern



# LfL-Information

## **Impressum**

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)  
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan  
Internet: <http://www.LfL.bayern.de>  
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg  
Internet: <http://www.LfU.bayern.de>

Redaktion: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) / Institut für Tierzucht  
Prof.- Dürrwaechter Platz 1, 85586 Poing- Grub  
Tel.: 089/99141- 101

Bildnachweis: AGRIDEA CH: Abbildung 20  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit: Abbildung 1  
W. Fischer: Abbildung 25  
G. Klepl: Abbildung 26  
KORA: Abbildung 22, 23  
Dr. C. Mendel: Abbildungen 14, 19 und 22  
I. Reinhardt: Abbildungen 4 und 27  
Prof. G. Spatz: Gehegewild Titelseite  
M. Wagenpfeil: Hüteschäfer Titelseite, Abbildungen 5, 12 und 16  
T. Wallrapp: Abbildungen 7-9 und 11  
M. Wölfl: Abbildung 24  
Alle weiteren Bilder stammen von K. Tautenhahn.

2. Auflage März 2017



# Was tun bei einer Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär?

## Informationen für Nutztierhalter und Behörden in Bayern

in Kooperation mit:



Landesverband  
Bayerischer  
Ziegenzüchter e.V.



Landesverband  
Bayerischer  
Schafhalter e.V.

AVA  
Alpwirtschaftlicher Verein im Allgäu  
Vereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft e.V.



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Hintergrund .....</b>	<b>6</b>
<b>1 Einführung.....</b>	<b>7</b>
1.1 Vorkommen und Erfahrungen mit Luchs, Wolf und Bär in Bayern.....	7
1.2 Management der großen Beutegreifer in Bayern.....	8
1.3 Gefährdung der Nutztiere durch Großbeutegreifer .....	9
1.4 Gefährdungspotenzial der Nutztierhaltung in Bayern bei zurückkehrenden Wölfen.....	10
<b>2 Schutzmöglichkeiten .....</b>	<b>12</b>
2.1 Sofortprävention.....	12
12	
2.2 Staatliche Finanzierung von Schutzmaßnahmen .....	12
2.3 Präventionsmaßnahmen für Schafe und Ziegen.....	13
2.3.1 Angepasste Einzäunung .....	13
2.3.1.1 Elektrische Einzäunung.....	15
2.3.1.2 Elektronetze.....	18
2.3.1.3 Lappenzäune.....	18
2.3.2 Behirtung.....	19
2.3.3 Herdenschutztiere.....	19
2.3.3.1 Herdenschutzhunde .....	20
2.3.3.2 Esel, Lamas und Alpakas .....	22
2.3.4 Weitere Schutzmöglichkeiten .....	22
2.4 Präventionsmaßnahmen für Gehegewildhalter .....	23
2.4.1 Angepasste Einzäunung .....	23
2.4.2 Herdenschutztiere.....	24
2.5 Präventionsmaßnahmen für Imker .....	25
<b>3 Verfahren bei Nutztierrißen.....</b>	<b>26</b>
3.1 Meldung eines möglichen Nutztierrißes .....	26
3.2 Feststellung der Todesursache .....	27
3.3 Antrag auf Schadensausgleich .....	27
<b>4 Finanzieller Ausgleich bei einem Nutztierriß .....</b>	<b>28</b>
4.1 Grundregeln für die Ausgleichszahlungen.....	29
4.2 Pauschalsätze für Schafe, Ziegen, Gehegewild und Bienen .....	32

<b>5</b>	<b>Informationsmaterial.....</b>	<b>33</b>
<b>6</b>	<b>Beratung in Bayern.....</b>	<b>36</b>

## Hintergrund

Die Rückkehr von Luchs, Wolf und Bär nach Bayern stellt die regionale Nutztierhaltung vor große Herausforderungen. Mögliche Schäden sind dabei nicht nur an einzelnen Nutztieren zu erwarten, sondern können in Folge auch die Ausübung der traditionellen Haltungsformen, wie zum Beispiel der Alm- und Hütelhaltung, erschweren.

Die vorliegende Broschüre möchte Nutztierhalter und zuständige Behörden informieren, um sich mit der neuen Situation auseinander setzen zu können. Hierzu gehört zunächst, dass ein Bewusstsein über eine mögliche oder **tatsächliche Gefährdung** der Nutztiere geschaffen wird. Wie viele Luchse, Wölfe und Bären gibt es in Bayern und den angrenzenden Ländern? Wie schnell breiten sie sich aus? Welche Nutztiere können gerissen werden und wovon hängt das ab?

Ein zweiter Schritt besteht darin, zu erkennen, welche Aspekte der eigenen Haltungsform Übergriffe durch Großbeutegreifer erleichtern und wie mögliche **Schutzmaßnahmen** für den eigenen Betrieb aussehen könnten.

Weil Schäden an Nutztieren trotz der Anpassung der Haltungsform niemals ausgeschlossen werden können, muss in einem dritten Schritt auch das **Vorgehen im Schadensfall** vermittelt werden.

Die großen Beutegreifer Luchs, Wolf und Bär berühren jedoch nicht nur den Nutztierhaltungsbereich, sondern darüber hinaus noch **zahlreiche andere Themengebiete, wozu u.a. Jagd und Forst, die Sicherheit der Bevölkerung und der Artenschutz zählen**. Das zentrale Internetportal [www.lfu.bayern.de/natur](http://www.lfu.bayern.de/natur) liefert aktuelle Hinweise zum Vorkommen von Luchs, Wolf und Bär in Bayern. Es liefert außerdem einen Überblick zu laufenden Aktivitäten und verweist auf bestehende Informationsangebote auch der in dem Arbeitsprozess eingebundenen Partner. Zudem können hier auch aktuelle Informationen zu staatlichen Finanzierungsmöglichkeiten von Schutzmaßnahmen und zu im Notfall ausleihbaren Schutzzäunen abgerufen.

Da sich zukünftige sowie kurzfristige Entwicklungen im **Themenbereich „Nutztierhaltung und Große Beutegreifer“** nicht tagesaktuell im Rahmen einer Broschüre vermitteln lassen, sei zusätzlich auf die Internetseite [www.lfl.bayern.de/herdenschutz](http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz) verwiesen.

# 1 Einführung

## 1.1 Vorkommen und Erfahrungen mit Luchs, Wolf und Bär in Bayern

Die Erfahrungen mit Großbeutegreifern sind – im Vergleich zu anderen Ländern in Mitteleuropa – in Bayern bislang gering. Dies liegt daran, dass sich bislang nur der **Luchs dauerhaft wieder in Bayern ansiedeln konnte**. Der Bestand der böhmisch-bayerisch-österreichischen Grenzpopulation liegt bei 60 bis 80 selbständigen Tieren (Stand 2015), in Bayern leben davon 25 bis 30. Die bisherigen Konflikte durch Luchsübergriffe auf Nutztiere halten sich in Grenzen und sind über Ausgleichszahlungen im Regelfall zu entschärfen.

Wölfe leben seit 1996 wieder in Deutschland. **Im Monitoringjahr 2015/2016 wurden in Deutschland insgesamt 46 Wolfsrudel, 15 Wolfspaare und 4 territoriale Einzeltiere bestätigt**. Außerhalb des Kernvorkommens in der sächsischen Lausitz haben sich die Tiere in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen angesiedelt. In Bayern sind in den vergangenen Jahren immer wieder einzelne durchwandernde Wölfe nachgewiesen worden. Anfang 2017 konnten sowohl im Grenzgebiet Bayerischer Wald/Böhmerwald als auch auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr (Oberpfalz) erstmals zwei Paarbildungen nachgewiesen werden. Vor allem junge Rüden wandern auf der Suche nach einem eigenen Territorium teilweise sehr weite Strecken. **Nach Bayern können daher jederzeit einzelne Wölfe zu- oder durchwandern** – sowohl aus dem Nordosten Deutschlands als auch aus dem Alpenbogen. Mit dem Auftreten weiterer Wölfe und mit Rudelbildungen kann daher bayernweit gerechnet werden.

**Das Auftreten von Braunbären in Bayern ist nur sporadisch zu erwarten**. Wie beim Wolf wandern vor allem die jungen männlichen Tiere aus der kleinen Bärenpopulation im italienischen Trentino auf der Suche nach einem eigenen Revier oft große Strecken und können so auch bis nach Bayern gelangen. Der bislang einzige Bär, JJ1 („Bruno“) verursachte im Mai 2006 erhebliche Schäden in der Landwirtschaft. Das Ausbreitungspotenzial der Braunbären ist jedoch als erheblich geringer als beim Wolf einzustufen.

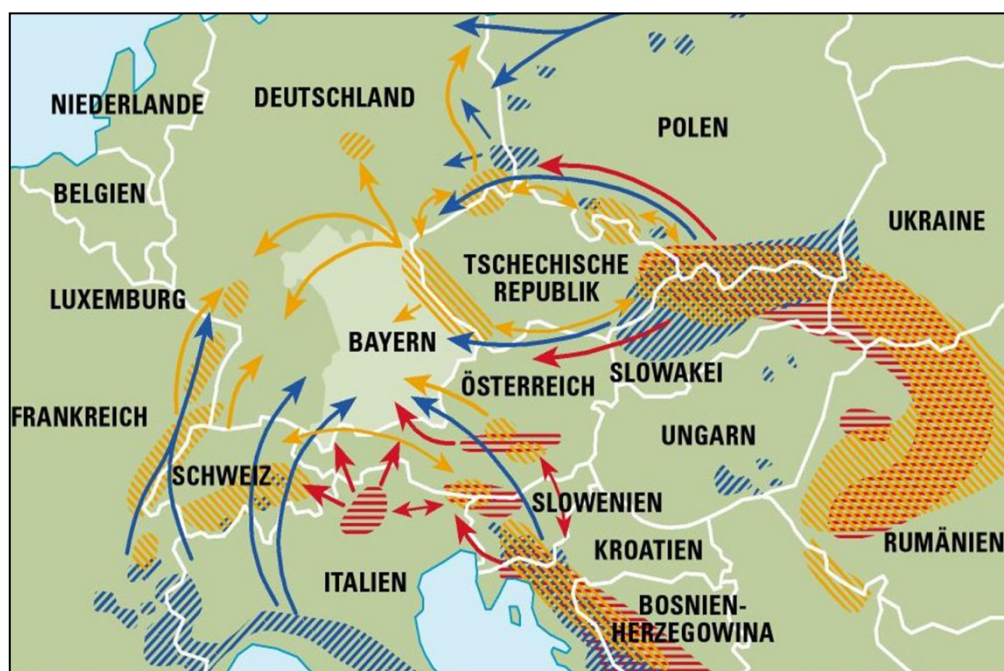


Abbildung 1: Vorkommen und mögliche Zuwanderungswege der Großbeutegreifer nach Bayern (gelb: Luchs, blau: Wolf, rot: Bär).

## 1.2 Management der großen Beutegreifer in Bayern

Das Management der großen Beutegreifer in Bayern wurde seit den Ereignissen des Jahres 2006 forciert. Hierbei wurden die **Managementpläne für Luchs, Wolf und Bär** erarbeitet. Diese bilden den interessensübergreifend abgesteckten Rahmen für die Weiterentwicklung und Bearbeitung der verschiedenen Themenbereiche.

Ein wichtiger Themenbereich ist der Konflikt zwischen Großbeutegreifern und der Nutztierhaltung. Dabei sind nicht nur Schaf- und Ziegen-, sondern auch Gehegewild-, Rinder- und Pferdebesitzer sowie Imker betroffen. Es gilt **Wege zu finden, wie Konflikte zwischen der Nutztierhaltung und Großbeutegreifern in der Praxis minimiert werden können**. Hierfür wurden zunächst sowohl die Strukturen der bayerischen Nutztierhaltung als auch die europaweiten Erfahrungen hinsichtlich Schutzmaßnahmen analysiert. So konnte Wissen zu einer Vielzahl von Schutzmaßnahmen gesammelt werden, welches auch von Nutztierhaltern in Bayern zukünftig genutzt werden kann.

Die Recherche zu den Schutzmaßnahmen anderer Länder stellt eine wichtige Grundlage dar, sie reicht jedoch nicht aus. Vielmehr ist es elementar zu wissen, wie sich die Populationen von Luchs, Wolf und Bär entwickeln, um zeitnah darauf reagieren zu können. Aus diesem Grund werden Hinweise und Spuren zum **Luchs im Rahmen eines Monitorings regelmäßig ausgewertet**. Ein aktueller Kenntnisstand zur Ausbreitung von Wolf und Bär in Mitteleuropa wird durch regelmäßige **internationale Treffen** gewährleistet.

Ein weiterer Baustein auf den sich das Management der großen Beutegreifer in Bayern stützt, ist das **Monitoringnetzwerk „Große Beutegreifer“**. Dieses setzt sich zusammen aus freiwilligen Personen verschiedenster Interessengruppen, welche darin geschult werden, den Verursacher eines Risses zu identifizieren. Wird ein Luchs, Wolf oder Bär als Verursacher festgestellt, wird der Riss finanziell ausgeglichen. Eine fundierte Ausbildung dieser Netzwerker ist somit unerlässlich für ein funktionierendes Kompensationssystem.

Die Grundlage für alle Weiterentwicklungen des Großbeutegreifermanagements in Bayern stellt jedoch die **enge Kooperation mit den verschiedenen betroffenen Verbänden** und Interessensgruppen in Bayern, Deutschland und Europa dar.

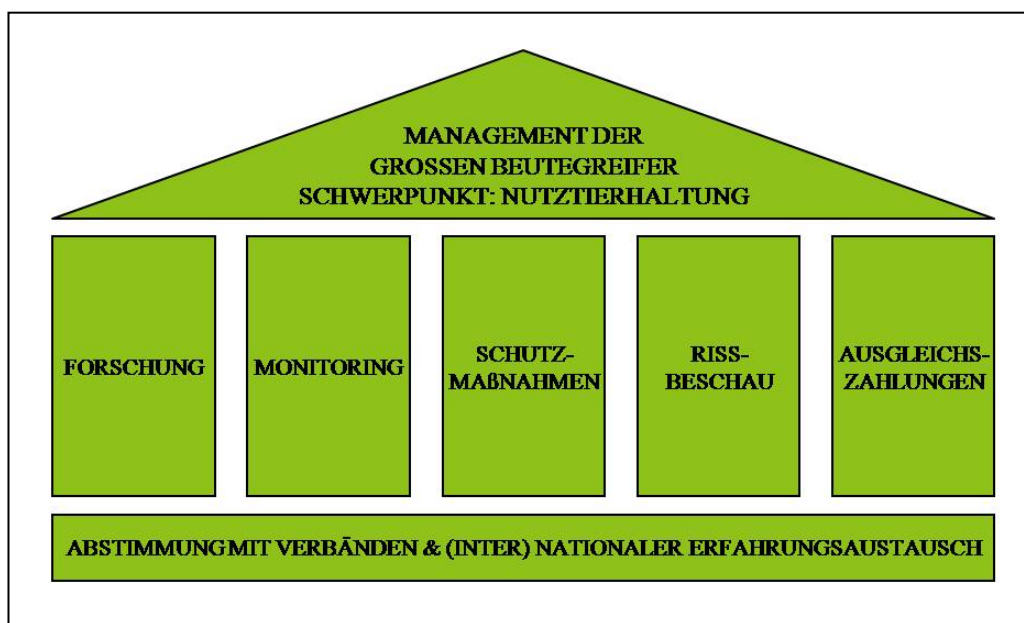


Abbildung 2: Arbeitsschwerpunkte im Bereich der Konfliktminimierung zwischen Großbeutegreifern und Nutztierhaltung.



### 1.3 Gefährdung der Nutztiere durch Großbeutegreifer

Nutztiere bilden zwar weder für Luchs, noch Wolf oder Bär einen wesentlichen Teil der Nahrung, sie sind jedoch trotzdem durch Übergriffe gefährdet. Hierbei verursacht der **Wolf die größten und der Luchs die geringsten ökonomischen Schäden**. Von den Übergriffen sind **hauptsächlich Schafe betroffen**. Gelegentlich werden jedoch auch Ziegen und Gehegewild (vor allem Muffelwild), selten Fohlen und Kälber gerissen. Bären richten Schäden nicht nur an den zuvor genannten Nutztieren, sondern auch in landwirtschaftlichen Kulturen und an Bienenvölkern an – wobei sie bei letztgenannten anscheinend weniger am Honig, sondern mehr an den eiweißreichen Puppen interessiert sind.

Schäden sind in Ländern mit althergebrachten Großbeutegreifervorkommen meist vergleichsweise gering. In Regionen wie Bayern, wo Luchs, Wolf und Bär jedoch längere Zeit abwesend waren, hat sich im 20. Jahrhundert die Praxis durchgesetzt, Kleinvieh unbehütet weiden zu lassen oder es nur durch einen einfachen Zaun zusammenzuhalten. Kehren Großbeutegreifer in diese Regionen zurück, verursachen sie unter Umständen große Verluste unter den Nutztieren.

Als Beispiel soll auf Norwegen verwiesen sein, welches europaweit die größten Schäden durch Großbeutegreifer aufweist. Während des Sommers weiden die Schafe in Norwegen unbewacht in kleinen Gruppen in den Bergwäldern. Die Verluste durch Luchse (Populationsgröße: 500 Tiere) betragen zwischen 1992 und 1995 etwa 4.700 Schafe, während im benachbarten Schweden bei einer Populationsgröße von 1.000 Luchsen, aber einer angepassten Haltungsförm in Form eines verstärkten Einsatzes von Elektrozäunen und einer Koppelung in Siedlungsnähe, nur 48 Schafe gerissen wurden. Vergleichbare Zahlen existieren für die Verluste durch Bären und Wölfe (Tabelle 1).

Tabelle 1: Überblick über die durch Großbeutegreifer verursachten Schafrisse in Norwegen und Schweden.

Land (Bezugsperiode)	Luchs		Bär		Wolf	
	Größe der Population	Anzahl Schafrisse	Größe der Population	Anzahl Schafrisse	Größe der Population	Anzahl Schafrisse
Norwegen (1992 – 1995)	500	4.731	~ 25	2.055	5	207
Schweden (1993 – 1995)	1.000	48	1.000	62	40	36

Diese Studie und die Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern stützen die Vermutung, dass das Ausmaß der auftretenden Nutztierschäden nicht nur von der Anzahl der vorhandenen Großbeutegreifer und der Anzahl der vorhandenen Nutztiere im Gebiet abhängen, sondern auch von der **Art der Haltung**.

Der erste Schritt für einen besseren Schutz der eigenen Tiere ist es daher, herauszufinden was an der selbst praktizierten Haltungsförm einen Übergriff für Luchs, Wolf und Bär erleichtert und welche Faktoren einen Übergriff erschweren. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei auf die **Lage der Weidefläche**, die **Art der Einzäunung** und die **Häufigkeit der Beaufsichtigung** gelegt werden. Im Kapitel der Präventionsmaßnahmen werden diese Aspekte noch einmal detailliert aufgegriffen und Möglichkeiten der Verbesserung genannt.

### Bedingungen die einen Übergriff durch Luchs, Wolf oder Bär begünstigen

#### 1.) Lage der Weidefläche (relevant vor allem hinsichtlich Luchs, weniger für Wolf und Bär)

- Waldnähe
- Siedlungsferne

#### 2.) Art der Einzäunung

- nicht vollständig geschlossen (z.B. durch das Nutzen von Bachläufen als „Zaun“)
- nur zeitweise Elektrifizierung
- zu schwache Elektrifizierung (empfohlen: Impulsenergie von 5 J, Spannung von 4.000 V)
- ungenügende/ keine Erdung
- Einsprungmöglichkeiten (z.B. Nähe von Bäumen, Hanglagen)
- Untergrab- bzw. Unterschlupfmöglichkeiten (z.B. unterste Litze nicht stromführend)
- Durchschlupfmöglichkeiten (z.B. zu großer Litzenabstand)
- bei Wildgehegen: Holzpfosten (Einklettermöglichkeit für Luchs)

#### 3.) Kontrolle

- zu selten (z.B. nur einmal pro Woche)
- ungenügende Zaunkontrolle (z.B. keine Spannungsmessung am Zaun)
- unzureichende Tierkontrolle (z.B. Übersehen von verletzten Tieren, keine fachgerechte Entsorgung toter Tiere bzw. Nachgeburten)

## 1.4 Gefährdungspotenzial der Nutztierhaltung in Bayern bei zurückkehrenden Wölfen

Wölfe haben im Vergleich zu Luchsen und Bären ein erheblich größeres Ausbreitungspotenzial. Dies lässt sich seit dem Jahr 2008, als Einzeltiere der sächsischen Wolfspopulation nach Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern abwanderten, anschaulich verfolgen. So ist es auch jederzeit möglich, dass Einzeltiere den Freistaat Bayern durchwandern. Noch vor einer solchen Zuwanderung wurde versucht die Regionen Bayerns zu ermitteln, in denen Konflikte mit der extensiven Nutztierhaltung – speziell der Schafhaltung – besonders zu erwarten sind. Hierzu wurden Daten eines Habitatmodells für Wölfe in Bayern mit Daten zur extensiven Nutztierhaltung in einem Konfliktmodell verschnitten.

Auf Grundlage dieser Analyse ergeben sich in Bayern **drei zentrale Konfliktgroßräume für die Schaf- und Ziegenhaltung (vgl. Abbildung 3)**. Obwohl Ziegen eine potentielle Beutetierart darstellen, ist deren Konfliktpotenzial geringer einzuschätzen, da weitaus weniger Ziegen als Schafe gehalten werden (ca. 7 % des Schafbestands). **Konfliktsituationen könnten zum einen in Unterfranken auf Grund günstiger Habitatstrukturen für Wölfe im Odenwald, Spessart, Rhön, Hassberge und Steigerwald entstehen.** Das Risiko eines Übergriffs ist zusätzlich erhöht durch das vergleichsweise sehr hohe Schafaufkommen von meist über 7,5 Individuen/km<sup>2</sup> und die verstärkt praktizierte Hütehaltung (unbeaufsichtigte Nachtpferche, ganzjährige Freilandhaltung). Auch Ziegen sind hier deutlich stärker gefährdet, da sie oftmals gemeinsam mit Schafen in den Großherden gehütet werden. Truppenübungsplätze, wie in der Lausitz, scheinen von Wölfen bevorzugt als Lebensräume genutzt zu werden. Daher müssen auch die beiden Truppenübungsplätze Wildflecken (ca. 75 km<sup>2</sup>) und Hammelburg (ca. 41 km<sup>2</sup>) im Norden und Süden des Landkreises Bad Kissingen als potentielle Ausgangspunkte für Konflikte angesehen werden.

**Der zweite Konfliktgroßraum erstreckt sich auf die Oberpfalz, die süd-/südwestlich angrenzenden Landkreise und den Bayerischen Wald.** Vorrangig die östlichsten Gebiete weisen dabei flächig günstige Wolfshabitate auf, welche das Konfliktpotential trotz meist

geringer Schafbestände und der hier vorwiegend praktizierten, vergleichsweise konfliktäreren Koppelschafhaltung prägen. Die Gefährdung hängt dabei maßgeblich von der verwendeten Zaunart ab. Die in der Oberpfalz vermehrt genutzten Elektronetze können dabei tendenziell einen besseren Schutz gegen Wölfe gewährleisten, als der vorrangige Einsatz von nur teils elektrifizierten Knotengittern in Niederbayern. Vor allem in den gelb hinterlegten östlichen Gebieten sollte daher das Konfliktpotential in der Koppelschafhaltung nicht unterschätzt werden. Nach Westen hin verstärkt erneuert die Hütehaltung das Übergriffsrisiko. Die im Norden und Süden an den Landkreis Amberg-Weilburg anschließenden Truppenübungsplätze Grafenwöhr (ca. 230 km<sup>2</sup>) und Hohenfels (ca. 160 km<sup>2</sup>) sind, wie bereits in Unterfranken, ebenfalls potentielle Zuwanderungsgebiete für Wölfe in Bayern.

**Der dritte Konfliktgroßraum Bayerns liegt entlang der Alpenlandkreise aufgrund der ausnahmslos hier praktizierten Almhaltung.** In Kombination mit dem Vorkommen günstiger Wolfslebensräume sind in den Sommermonaten frei weidende und selten beaufsichtigte Nutztiere auf den Gebirgsweiden potentiell stark gefährdet. Unter den Alpenlandkreisen stellt Garmisch-Partenkirchen wegen der relativ hohen Zahl der jährlich gealpten Schafe einen besonderen Konfliktpunkt dar.

**Adulte Pferde** gelten ebenso wie **Rinder** als relativ wehrhaft gegenüber Großbeutegreifern und stellen keine typische Beute für Wölfe dar. Die Jungtiere, speziell der Rinder, gelten dagegen als gefährdet. Besonders bei der Almhaltung von **Jungrindern** könnten Konfliktsituationen entstehen, wobei der Schwerpunkt im Oberallgäu liegt. Abgesehen davon können aber auch im Alpenvorland Konflikte entstehen, da sich hier die extensive Rinderhaltung Bayerns konzentriert. Des Weiteren sind vereinzelte Konflikte bei der **Mutterkuhhaltung** in ostbayerischen sowie unterfränkischen Landkreisen denkbar. Eine Gefährdung für **Gehegewild** besteht durch Wölfe und wildernde Hunde, wenn diese sich **unter der Einzäunung durchgraben** können. Da das Anbringen eines Untergrabungsschutzes mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden ist, wird davon ausgegangen, dass bisher wegen weitgehend fehlender Veranlassung nur die wenigsten Gehegezäune Bayerns derart gesichert sind. Der Schwerpunkt der Gehegewildhaltung liegt im Wesentlichen in der **Oberpfalz, Niederbayern und dem östlichen Oberbayern**. Da der Gehegewildbestand mit rund 50.000 Tieren aber insgesamt relativ gering ist (größte Gehegewildichte mit 1,3 Tieren pro km<sup>2</sup> im Landkreis Freyung-Grafenau), hängt das Konfliktpotential derzeit in erster Linie von den mutmaßlichen Orten erster Wolfsvorkommen ab.

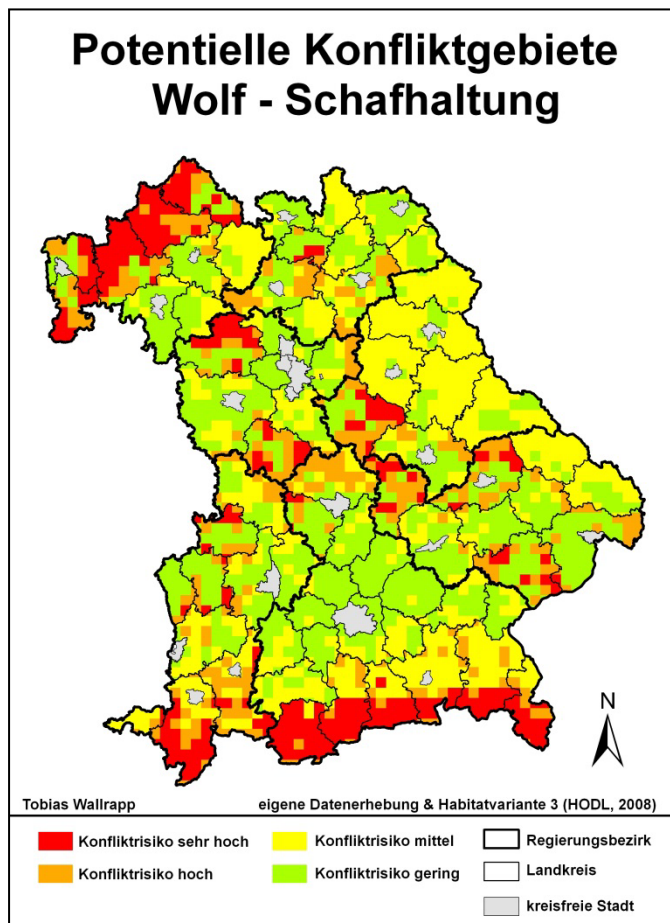


Abbildung 3: Konfliktpotential der Schafhaltung bei Wolfsvorkommen in Bayern.

## 2 Schutzmöglichkeiten

Derzeit erfolgen im Schadensfall Ausgleichszahlungen, auch wenn keine Schutzmaßnahmen angewandt wurden (vgl. Abschnitt 4.3). Jeder Nutztierhalter sollte jedoch die in seiner Obhut befindlichen Tiere bestmöglich gegen Schäden jeglicher Art schützen. Der Einsatz der im Folgenden vorgestellten Maßnahmen ist hierbei nicht nur bei Anwesenheit von Luchs, Wolf und Bär sinnvoll, sondern kann **auch gegen andere Eindringlinge wie Füchse schützen**. Auf Grund der vielfältigen Haltungsformen gibt es für den Schutz jedoch **keine Patentlösung**. In der Regel gilt, je mehr Sorgfalt beim Aufbau eines Zaunes oder bei der Integration von Schutztieren aufgebracht wurden, desto erfolgreicher ist die Methode später in der Anwendung. Für eine detaillierte Beratung bezüglich des bestmöglichen Schutzes für den einzelnen Betrieb sowie des aktuellen Standes von Fördermöglichkeiten stehen die zuständigen **Beratungsstellen** (vgl. Abschnitt 6) zur Verfügung.

### 2.1 Sofortprävention

Da jederzeit mit dem Auftauchen von Wolf und Bär in Bayern gerechnet werden muss und eine regionale Eingrenzung kaum möglich ist, halten die höheren Naturschutzbehörden an den Regierungen für den Fall eines aktuellen Übergriffes **Schutzmaterial** vor. Neben Elektrozäunen, Litzenzäunen und einem leistungsfähigen Weidegerät sind hierbei auch Lappenzäune verfügbar, die sich speziell zum Schutz vor Wölfen bewährt haben. Das Material wird dem betroffenen Tierhalter zur kurzfristigen Sicherung seiner Herde **kostenlos zur Verfügung gestellt**. Die Vermittlung erfolgt im Zuge der Rissmeldung.



Abbildung 4: Lappenzaun zur Sicherung einer Schafherde im Wolfsgebiet in Sachsen.

### 2.2 Staatliche Finanzierung von Schutzmaßnahmen

Die Anwendung von Schutzmaßnahmen kann für den einzelnen Nutztierhalter zum Teil eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. In Bundesländern wie Sachsen und Brandenburg, in denen sich die Wölfe bereits seit mehreren Jahren etabliert haben, wurden daher spezielle Richtlinien zur finanziellen Förderung von Schutzmaßnahmen beschlossen. In Bayern wird die weitere Entwicklung der Zuwanderung und Etablierung der großen Beutegreifer von den zuständigen Ministerien (StMELF, StMUG) aufmerksam verfolgt. Die Erarbeitung einer Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen ist derzeit in der Diskussion.

## 2.3 Präventionsmaßnahmen für Schafe und Ziegen

Die Wahrscheinlichkeit eines Großbeutegreiferübergriffes kann durch die Anwendung von speziellen Schutzmaßnahmen, welche in den folgenden Kapiteln vorgestellt werden, deutlich verringert werden. Neben deren Anwendung, kann der Nutztierhalter den Schutz seiner Herde vor allem dadurch gewährleisten, dass er die bestehende **Sorgfaltspflicht** in gefährdeten Gebieten besonders ernst nimmt.

**Nachts** sollte die Herde – vor allem während der Geburtsphase – sicher **eingepfercht bzw. eingekoppelt**, bei Stallnähe **eingestallt** werden. **Tiere und Einzäunung sind konsequent zu kontrollieren**, wobei besonders auf folgende Punkte zu achten ist:



Abbildung 5: In der Regel ist täglich zu überprüfen, ob eine ausreichende Hütenspannung von 4.000 V überall am Zaun anliegt.

### Tiere:

- Fehlen Tiere?
- Ist die Herde unruhig?
- Gab es Lammungen?
- Sind Tiere sichtbar erkrankt?
- Sind Tiere verendet?

### Zäune:

- Ist das Weidetor in Ordnung?
- Gibt es Löcher im Zaun?
- Ist der Zaun straff gespannt?
- Stecken die Pfähle fest in der Erde?
- Ist die Spannung ausreichend?

### 2.3.1 Angepasste Einzäunung

Die Einzäunung einer Koppel kann nur dann Schutz vor Großbeutegreifern bieten, wenn sie sowohl eine **mechanische** (z.B. keine Einschluflmöglichkeiten) als auch eine **optische** (z.B. deutlich erkennbar) und **psychische** (z.B. ausreichend elektrifiziert) Barriere darstellt. Die Anschaffung eines komplett neuen Zaunsystems wird hierfür in den wenigsten Fällen nötig sein. Vielmehr kann die Schutzwirkung des bereits bestehenden Zaunes deutlich verbessert werden, wenn einige Hinweise zum Aufbau des Zaunes sowie der Lage der Koppel beachtet werden:

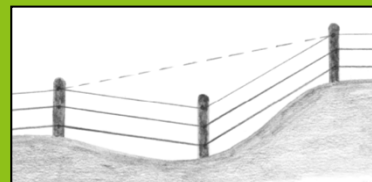
#### Grundregeln für die Zäunung bei Anwesenheit von großen Beutegreifern

##### 1. Lage Nachtperch/ Koppel

- ✓ allseitige Einzäunung (Wasserläufe stellen keine Barriere da, daher immer zäunen!)
- ✓ möglichst große Distanz zu Wald
- ✓ Einsprungmöglichkeiten (z.B. Bäume, höheres Gelände) entdecken und meiden

##### 2. Zaunbauweise

- ✓ Bodenabstand der untersten Litze maximal 20 cm
- ✓ unterste und oberste Litze wenn möglich optisch auffällig (breite Litzen verwenden)
- ✓ Abstand zwischen Litzen maximal 25 cm
- ✓ Litzen straff spannen
- ✓ Höhe des Zaunes an Gefälle des Geländes anpassen (z.T. Erhöhung des Zaunes um ca. 50 cm notwendig)
- ✓ Geländeunebenheiten richtig zäunen (s. Zeichnung rechts)
- ✓ konsequente (in der Regel tägliche) Kontrolle



## Negativbeispiele: Zäune, die keinen Schutz gegen Großbeutegreifer bieten



Abbildung 6: Die unterste Litze ist nah genug am Boden angebracht, jedoch ist der Abstand zur obersten Litze zu groß.



Abbildung 7: Teil- bzw. nichtelektrifizierter Zaun mit Einschluflmöglichkeiten.



Abbildung 8: Durch die Böschung links ist der Einsprung erleichtert.



Abbildung 9: Der Wasserlauf dient hier als Abgrenzung. Für Großbeutegreifer ist dieser jedoch leicht zu überwinden.



Abbildung 10: Ein stabiler und hoher Gehegezaun, der jedoch auf Grund der Holzpfosten und umstehenden Bäume sowie der fehlenden Elektrifizierung keinen wirksamen Schutz gegen Luchse bietet.



Abbildung 11: Diese Bauzäune stellen generell keine ordnungsgemäße Einzäunung dar. Sie können leicht untergraben werden, außerdem sind sie nicht sorgfältig miteinander verbunden, so dass Großbeutegreifer eindringen können.

### 2.3.1.1 Elektrische Einzäunung

Elektrische Einzäunungen schützen eine gekoppelte Nutztierherde sehr viel effektiver als Nicht-Elektrische. **Damit das Gesamtsystem „Elektrozaun“ wirklich Schutz bietet, muss es gut aufeinander abgestimmt sowie sorgfältig aufgestellt und gewartet sein** (s. Kasten). Für eine betriebsbezogene Beratung stehen die staatlichen Stellen und der Fachhandel zur Verfügung.

#### Anforderungen an einen guten Elektrozaun

- ✓ Grundregeln der Zäunung berücksichtigen (s. Kasten Seite 10)
- ✓ leistungsfähiges Weidegerät (mind. 4.000 V, 5 J)
- ✓ gute Erdung
- ✓ Kurzhalten der Vegetation unter dem Zaun
- ✓ keine zeitliche Unterbrechung der Elektrifizierung
- ✓ nicht genutzte Elektronetze abbauen
- ✓ konsequente (in der Regel tägliche) Kontrolle von Zaun und Weidegerät
- ✓ Elektrozaun-Warnschilder im Abstand von 100 m anbringen

#### Aufbau und Wirkungsweise eines Elektrozaunes

Das Elektrozaunsystem stellt im Normalfall einen offenen Stromkreis dar. Dieser wird erst dann geschlossen, wenn ein Tier den Zaun berührt. Dann fließt ein Stromimpuls vom Zaun über das Tier durch die Erde und die Erdungsstäbe zurück zum Weidegerät, wodurch das Tier einen kurzen Stromschlag bekommt. Eine nicht ausreichende Erdung führt zu schwächerer Impulsenenergie am Zaun, die Hütensicherheit sinkt. Fehlt die Erdung ganz, kann der Stromkreis nicht geschlossen werden. In Folge erhält das Tier keinen Stromschlag und verliert die Scheu vor dem Zaun.

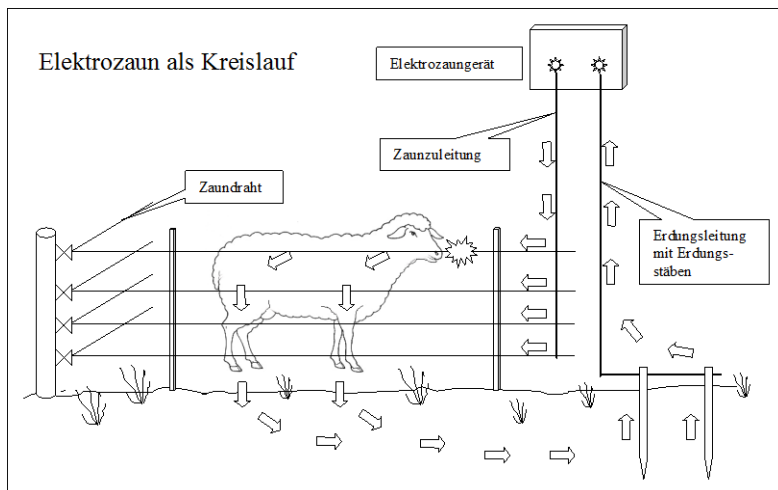


Abbildung 12: Aufbau und Wirkungsweise eines Elektrozaunes.

#### Weidegerät

Im Handel sind sowohl solar- als auch batterie- oder netzbetriebene Weidegeräte erhältlich. Ist ein Stromanschluss verfügbar, sollte immer ein **Netzgerät** gewählt werden, da dieses den geringsten Wartungsaufwand verursacht und am leistungsstärksten ist.

Für schwer zu hütende Tiere wie Schafe wird eine Hütenspannung von **4.000 V** empfohlen. Diese Spannung sollte **überall am Zaun** – also auch am Zaunende – und **unter Praxisbedingungen** anliegen. Wichtig ist daher nicht die Spannung, die ein Gerät ohne Zaun (im Leerlauf) abgibt, sondern die Spannung am Zaun im Feldeinsatz. Diese ist abhängig vom Zauntyp (Elektronetz oder Litzenzaun), von der Bauart (Höhe, Anzahl der Litzen), der Zaunlänge und Umwelteinflüssen (z.B. geringe Erdung bei trockener Witterung). Neben der Spannung entscheidet die **Impulsenergie** über die Sicherheit des Zaunes. Sie ist die maximale Energie eines Impulses, den ein Weidegerät an den Zaun abgibt. Je höher die Impulsenergie ist, desto stärker ist der gefühlte Schmerz für das Tier und umso hütensicherer ist der Zaun. Empfohlen wird eine Impulsenergie von **5 Joule**.

### Leitermaterialien

Als Leitungsmaterialien können Drähte, Seile oder Bänder eingesetzt werden. Die verschiedenen Materialien leiten den Strom unterschiedlich gut. Bei längeren Zaunanlagen müssen bessere Leiter eingesetzt werden, um eine ausreichende Spannung gewährleisten zu können. Müssen Leiter verlängert werden, so sollten diese Verbindungen geschraubt und geklemmt werden. **Durch einfache Knoten wird Leistung und Spannung verschenkt.** Bei langen Zäunen sind alle 400 bis 600 m Querverbindungen zwischen den Leitern anzubringen. Mittels **Drahtspannern** und **Temperatursgleichsfedern** kann gewährleistet werden, dass die Leiter zu jeder Zeit straff gespannt sind.

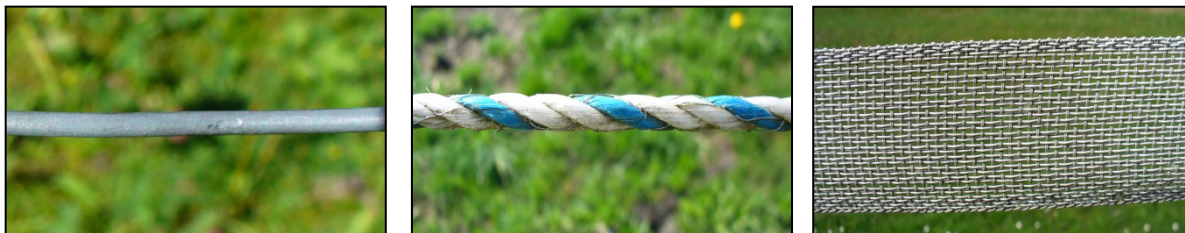


Abbildung 13: Verschiedene Litzenmaterialien. Links: Draht, Mitte: Seil mit eingeflochtenem Draht, Rechts: Band mit eingeflochtenem Draht.

### Pfähle und Isolatoren

Die Drähte, Seile oder Bänder werden entweder direkt oder, bei leitenden Pfahlmaterialien, mittels Isolatoren an den Pfählen angebracht. Neben robusten Stahl- und Holzpfählen werden auch leichtere Federstahl-, Glasfaser- und Kunststoffpfähle sowie Pfähle aus Recyclingmaterial angeboten. Sowohl bei der Auswahl der Pfahlart als auch der Isolatoren müssen die **eingesetzten Leitermaterialien berücksichtigt werden**. Nicht mit jeder Pfahlart können beispielsweise Bänder in den gewünschten Abständen und Höhen befestigt werden. Außerdem müssen auch der Standort (z.B. steiniger Boden oder weicher Erdboden) und die Häufigkeit des Auf- und Abbaus berücksichtigt werden. Vor allem wenn die Pfähle häufig versetzt werden, muss darauf geachtet werden, dass jedes Mal ein stabiler Stand gegeben ist.

### Erdung

Die Erdung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige Funktion der Zaunanlage. **Es gilt, je trockener und sandiger der Boden, desto schwieriger die Erdung.** Bei zu trockenen Böden kann durch Bewässern oder zusätzlich durch das Einfüllen von Hilfsmitteln, welche das Wasser im Boden speichern (z.B. Bentonite), rund um den Erdungsstab mehr Sicherheit erlangt werden. **Pro Joule Impulsenergie wird im Normalfall ein 1 Meter langer Erdungsstab benötigt.** Nach der Installation der Erdungsstäbe bzw. im jährlichen Rhythmus sollte deren Funktion überprüft werden (s. Kasten). Wenn beim Berühren eines Erdstabes ein Stromschlag zu spüren ist, ist die Erdung unzureichend und sollte verbessert werden.

#### Testen des Erdungssystems

1. messen, ob bei einem Abstand von mind. 100 m vom Erdungssystem mehr als 3.000 V Spannung auf dem Zaun liegen.
2. Kurzschluss verursachen, so dass an gleicher Stelle weniger als 1.000 V anliegen (z.B. Metallstange an Zaun anlehnen, so dass sie Erd- und Zaunkontakt hat)
3. Spannung des Erdungssystems messen. Liegt diese über 300 V müssen zusätzliche Erdungspfähle installiert werden.



### *Angepasster Aufbau einer elektrischen Einzäunung*

Eine elektrische Einzäunung sollte unabhängig davon, ob es sich um einen **Festzaun** oder um ein **mobiles Haspelsystem** handelt, eine Mindesthöhe von 110 cm, besser 130 cm haben. Der Abstand zwischen den Litzen sollte nicht mehr als 20 bis 30 cm betragen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die **unterste Litze nicht mehr als 20 cm Bodenabstand** hat. Außerdem muss auch diese Litze Strom führen, da nur so ein Untergraben des Zaunes verhindert werden kann. Eine ausreichende Spannung kann nur gewährleistet werden, wenn die Vegetation unterhalb der Litze regelmäßig entfernt wird.



Abbildung 14: Elektrozaun mit fünf Drähten (20, 40, 60, 85 und 110 cm über der Erde).

Einzelne Wölfe in Sachsen haben gelernt, Elektronetze zu überspringen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch ein Litzenzaun von Wölfen übersprungen wird. Als wirksame Gegenmaßnahme hat sich die **optische Überhöhung des Zaunes mit Hilfe eines Flatterbandes (Breitbandlitze, mind. 1,5 cm breit) bewährt** (s. Abbildung 17). Das Band wird entweder an den bestehenden Pfählen oder, falls diese zu kurz sind, mit Hilfe zusätzlicher Pfähle rund 30 cm über dem eigentlichen Zaun angebracht. Eine Elektrifizierung dieses Bandes ist möglich. Die Anwendung eines solchen Bandes muss nicht dauerhaft sein, sondern empfiehlt sich vor allem, wenn es aktuelle Hinweise zu Wölfen in der Region gibt.

### *Nachträgliche Elektrifizierung bestehender Zäune*

Die Schutzwirkung von bereits bestehenden, nicht elektrifizierten Zäunen (z.B. Maschendrahtzaun), kann durch das **Anbringen von zusätzlichen elektrischen Leitern** verbessert werden. Dazu wird außen ein stromführender Draht bzw. ein 2-5 cm breites Band max. 20 cm über den Boden und 15 cm vor dem Zaun sowie ein oder zwei weitere Drähte/ Bänder rund 20 cm über dem Zaun angebracht. Bänder haben den Vorteil, dass sie auch als optische Barriere dienen. Bei stark wüchsigen Weideflächen ist das Anbringen einer stromführenden Litze im Bodenbereich des Zaunes mit viel zusätzlicher Arbeit für das Entfernen der Vegetation verbunden. Vor allem auf ortsgebundenen Weiden kann alternativ das Einlassen des Zaunes in den Boden oder das Anbringen einer Zaunschürze (s. Abschnitt 2.4.1) effektiver sein.

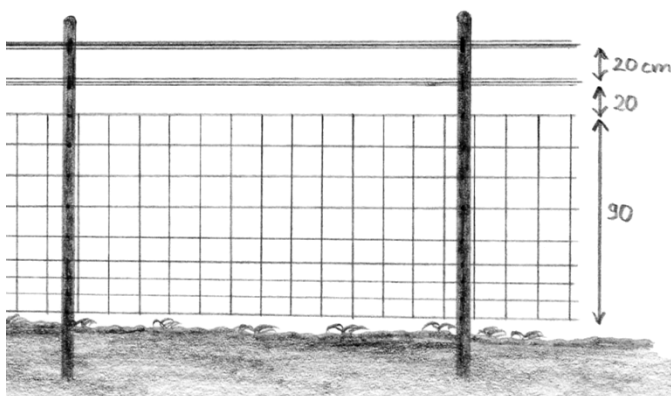


Abbildung 15: Durch das Anbringen von zwei stromführenden Bändern wird ein bestehender Festzaun elektrifiziert.

### 2.3.1.2 Elektronetze



Abbildung 16: Mittels Eckanker kann das Elektronetz straff gespannt werden.

Elektronetze haben sich heute vor allem als Pferchmaterial in der Hüteschafhaltung, aber auch in der Koppelschafhaltung zur Unterteilung von größeren Flächen durchgesetzt. Es handelt sich dabei um ein sehr sicheres, mobiles Zaunsystem, dass in der Handhabung jedoch verstärkte Aufmerksamkeit von dem Nutztierhalter erfordert. Ein wirksamer Schutz kann nur dann erzielt werden, wenn die Netze **dicht mit dem Boden abschließen** (Gelände berücksichtigen) und **ausreichend elektrifiziert** sind (4.000 V, 5 J, ausreichende Erdung, Vegetation kurz halten). Ab einer Zaunlänge von acht Netzen sollten Produkte mit einer verbesserten Leitfähigkeit (z.B. Kupfer- statt Chrom-/Nickelleiter) eingesetzt werden.

Bei vermuteter Wolfsanwesenheit empfiehlt sich der Einsatz einer zusätzlichen **breiten Litze** rund 30 cm über dem Netz. Inzwischen werden im Handel auch 145 bzw. 170 cm hohe Elektronetze angeboten. Diese sind jedoch unhandlicher und damit schwerer aufzubauen und stellen für größere Zaunlängen einen hohen Kostenfaktor dar. Ob Wölfe auch solche Zäune überspringen ist bislang nicht bekannt, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Neben einer ausreichenden Elektrifizierung ist bei Elektronetzen besonders darauf zu achten, dass der Pferch nicht zu klein ist. In diesem Fall gelangen Großbeutegreifer zu nah an die Nutztiere heran, wodurch diese in Panik geraten und sich gegenseitig aus dem Pferch herausdrücken. Erfahrungen aus dem Trentino zeigten, dass dies jedoch mit Hilfe eines ausreichend großen Pferches oder einer **doppelten Zäunung** verhindert werden kann. Bei letzterer werden die Tiere normal gepfercht und zusätzlich in weiterem Abstand rundum nochmals Elektronetze aufgestellt.



Abbildung 17: Optische Überhöhung des Flexinetzes mit einer breiten Litze.

### 2.3.1.3 Lappenzäune

Lappenzäune sind rund 80 cm hohe Zäune aus roten Stoffflappen (vgl. Abbildung 4, alternativ auch Blechdosen, CD-ROMs usw.). Sie werden als optische Barriere außen um den vorhandenen Zaun aufgestellt. In Sachsen haben sich die Lappenzäune als **kurzfristige Maßnahme – bis die Herde anderweitig geschützt werden kann** – gut bewährt. Mobile Nachtpferche und nur kurzzeitig genutzte Weiden können ebenfalls mit diesem Zaun geschützt werden. Der Zaun sollte jedoch nicht längere Zeit am gleichen Ort stehen, da sich die Großbeutegreifer sonst daran gewöhnen und die Schutzwirkung verloren geht. **Im Gegensatz zu Elektrozäunen stellen Lappenzäune für Hunde und vermutlich auch für Luchse kein Hindernis dar.**

### 2.3.2 Behirtung



Abbildung 18: Ein Hirte bewacht eine Herde im Bärengbiet des Trentino.

Die Bewachung einer Herde durch den Schäfer oder Hirten stellt **in Zusammenarbeit mit Hüte- und Herdenschutzhunden sowie einer nächtlichen Einzäunung (Nachtperch) einen sehr guten Schutz** dar. Eine Behirtung ist jedoch nicht nur bei Anwesenheit von Luchs, Wolf und Bär von Vorteil. So ermöglicht sie eine nachhaltige Weidebewirtschaftung, die Überwachung der Ablammung und Tiergesundheit, aber auch eine Abwehr von Störungen – sei es durch Füchse, wildernde Hunde oder Menschen. Der Einsatz eines Hirten ist kosten- und arbeitsintensiv und erst ab einer Herdengröße von rund 500 Schafen wirtschaftlich. Auf Grund der mehrheitlich kleinen Herdengrößen ist eine Behirtung in Bayern daher für die meisten Tierhalter kaum umsetzbar. Eine Lösung kann im **Zusammenlegen mehrerer Herden** liegen. Dabei müssen jedoch die Vorteile einer Behirtung mit den Problemen einer Herdenzusammenlegung (Krankheitsübertragung, unterschiedliche Haltungsweisen, Mangel an zusammenhängenden Flächen) offen diskutiert werden.

Für gealpte Tiere auf **Almen und Alpen** wird eine Behirtung besonders empfohlen. Landwirte, die eine ständige Behirtung auf einer anerkannten Alm/Alpe einsetzen möchten, können eine staatliche Förderung über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm Maßnahme B52 – Ständige Behirtung von anerkannten Almen und Alpen beantragen (jährlich 30 € je ha förderfähige Alm- und Alpfläche für erschlossene Almen/Alpen, 50 € je ha förderfähige Alm- und Alpfläche für nicht erschlossene Almen/Alpen, 30 € je ha Zuschlag für die ersten 30 Hektare förderfähige Alm- und Alpfläche je Alm-/Alpeinheit, unabhängig von der Erschließung. Stand März 2017). Neben der hohen finanziellen Belastung stehen einer Behirtung oftmals ein Mangel an Unterkünften sowie an gut ausgebildeten Hirten an sich im Wege. Da es in Bayern derzeit keine Hirtenausbildung gibt, welche die Aspekte der Großbeutegreifer aufgreift, sind interessierte Personen auf Verbände im In- und Ausland verwiesen.

### 2.3.3 Herdenschutztiere

Der Schutz von Nutztieren durch andere Tierarten, vor allem durch Herdenschutzhunde, erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Über die Effektivität von Eseln, Lamas und Alpakas liegen bislang nur wenige verlässliche Ergebnisse vor. **Hütehunde stellen in den meisten Fällen keine Schutzwirkung dar**, da sie keine Veranlagung hierfür besitzen. Die Haltung von Herdenschutztieren erfordert eine **intensive Auseinandersetzung mit der Thematik**, wobei die Broschüre hierbei nur einen Überblick über die wichtigsten Grundlagen vermitteln kann. Es wird daher empfohlen, weitergehende Informationen einzuholen und Kontakt mit Betrieben aufzunehmen, die bereits Schutztiere einsetzen.



Abbildung 19: Esel als Herdenschutztiere.

### 2.3.3.1 Herdenschutzhunde

Schutzhunde werden seit Jahrtausenden eingesetzt, um Nutztiere vor Großbeutegreifern und Diebstahl zu schützen. Ihre Schutzwirkung beruht dabei in den seltensten Fällen auf ihrer Überlegenheit im direkten Kampf mit den Großbeutegreifern. Vielmehr ist die Kombination aus dem **Markieren des Reviers**, dem ständigen **Ablaufen des Geländes**, der erhöhten **Aufmerksamkeit** und dem aktiven **Verbellen oftmals ausreichend, um Großbeutegreifer fern zu halten**. In der Regel meiden diese einen unnötigen Kampf und suchen sich statt dessen leichter zugängliche Beute. In Zusammenarbeit mit einem Hirten und einem Nachtpferch oder auch in elektrisch eingezäunten Koppeln stellen Herdenschutzhunde daher einen sehr effektiven Schutz dar. Da die Haltung von Herdenschutzhunden jedoch auch Probleme mit sich bringen kann, sollten die Vor- und Nachteile für den einzelnen Betrieb sorgfältig abgewogen werden. Hierbei sei besonders auf die Unterstützung durch das Landesamt für Umwelt und die staatlichen Fachberater (Adressen s. Abschnitt 6) hingewiesen.

*Was unterscheidet einen Herdenschutzhund von einem Hütehund?*

Herdenschutzhunde unterscheiden sich grundlegend von Hüte- bzw. Koppelgebrauchshunden. Hütehunde (Altdeutsche Hütehunde, Deutsche Schäferhunde, Border Collies) werden für die Herdenführung eingesetzt. Sie sind auf den Hirten fixiert und erfahren von ihm eine intensive Ausbildung. Dagegen verstehen sich Herdenschutzhunde (z. B. *Maremmano Abruzzese*, *Patou des Pyrénées*) als **Teil der Schafherde. Sie verteidigen diese und das entsprechende Gebiet vehement** und werden ausschließlich für diesen Schutz gehalten. Die Wesensunterschiede und die verschiedenen Anforderungen an einen Hüte- bzw. Herdenschutzhund sind der Grund dafür, dass selbst erfahrene Hütehundehalter sich intensiv mit der Herdenschutzhundthematik auseinandersetzen müssen, um Probleme bei der Haltung dieser Tiere zu vermeiden.



Abbildung 20: Hütehund (vorn) und Herdenschutzhund.

*Für welche Schafhaltungsformen eignen sich Herdenschutzhunde?*

Herdenschutzhunde kommen in nahezu jedem Gelände zurecht und organisieren die Verteidigung der Herde selbstständig. Voraussetzung für die Schutzwirkung ist, dass **die Hunde immer bei den Schafen verbleiben**. Sie können sowohl in der Koppel- als auch in der Hüte- und Almhaltung eingesetzt werden. Auch wenn die Anwesenheit eines Hirten den Schutz verbessert, ist es inzwischen mit Hilfe von Futterautomaten möglich, die Hunde auch auf Koppeln und Almen ohne permanente Hirtenanwesenheit zu halten. Dies ist aus Kostengründen vor allem für kleinere Herden interessant. Auf solchen Flächen sollten jedoch nur besonders geeignete Hunde verwendet werden.

Die Größe der zu schützenden Herde (und die Anzahl der Großbeutegreifer in der Region) entscheidet darüber, wie viele Herdenschutzhunde benötigt werden. Dabei werden immer **mindestens zwei Hunde** zusammen gehalten, wenn möglich ein Welpen und ein erwachse-

ner Hund. Ab einer Herdengröße von 500 Schafen sollten zwei bis drei, ab 1.000 Schafen eher drei bis vier Hunde eingesetzt werden. Die Haltung von einzelnen Hunden ist nicht nur aus tierschutzfachlichen Aspekten abzulehnen, sondern auch, weil der einzelne Hund nicht genügend Auslastung erfährt und in Folge dessen oftmals die Nutztiere belästigt.

### *Was macht einen guten Herdenschutzhund aus?*

Herdenschutzhunde müssen eine gründliche Ausbildung erfahren. Neben der Befolgung der grundlegenden Befehle, sind vor allem die Leinenführigkeit sowie das Gewöhnen am Transport im Auto für die tägliche Arbeit wichtig. Der Hund muss außerdem seine Stellung im System Tierhalter – Schafe – Hütehunde – Herdenschutzhunde erkennen (Sozialisation).

#### **Welche Fähigkeiten muss ein Herdenschutzhund besitzen?**

- ✓ Gehorsam gegenüber Halter
- ✓ Zugehörigkeitsgefühl zur Nutztierherde
- ✓ hohe Aufmerksamkeit
- ✓ Erkennen und Fernhalten von Störungen
- ✓ geringe Aggressivität gegenüber Menschen außerhalb der Herde
- ✓ Verträglichkeit mit eventuell vorhandenen Hütehunden

Dabei kann ihn der Tierhalter unterstützen, indem er bei richtigem Verhalten lobt (z. B. Knurren gegenüber Wildtieren) und bei unerwünschtem Verhalten korrigiert (z. B. zu großer Spieltrieb mit Schafen). Für die Beziehung zwischen Tierhalter und Herdenschutzhund muss ebenfalls das richtige Maß an Nähe gefunden werden. Dies macht deutlich, dass gerade zu Beginn der Hundehaltung viel Zeit für die Beobachtung und Erziehung der Hunde eingeplant werden muss.

### *Welche Probleme können durch Herdenschutzhunde entstehen?*

Konfliktsituationen, die bei der Haltung von Herdenschutzhunden auftreten können, sind beispielsweise Drohungen und Angriffe gegenüber fremden Menschen, Ausbrechen der Hunde aus der Herde, Misshandlungen der Nutztiere, Aggressivität gegenüber Hütehunden, vermehrte Lärmbelästigung usw. Diese Probleme können sowohl auf den Halter (ungenügende Information und Motivation) als auch auf den Hund (ungeeignet, falsch erzogen) oder auf fremde Personen (z.B. Fehlverhalten von Touristen) zurück zu führen sein. Viele dieser Konflikte können durch den Kauf bei einem anerkannten Züchter sowie einer intensiven Beschäftigung mit dem Wesen der Hunde und durch das Informieren der Öffentlichkeit vermieden werden. Zudem ist die Korrektur von Fehlverhalten mit Hilfe erfahrener Züchter prinzipiell möglich. Ungeachtet dessen muss sich der interessierte Nutztierhalter bewusst sein, dass selbst in Würfen von Herdenschutzhunden aus einer bewährten Arbeitslinie immer **Einzelindividuen dabei sein können, welche nicht als Herdenschutzhunde geeignet sind**. Diese Tiere müssen streng selektiert werden und sollten nicht zum Einsatz kommen. „Günstige“ Privatangebote ziehen erfahrungsgemäß nicht nur Ärger, sondern auch hohe Folgekosten nach sich, da der Nutztierhalter für alle Schäden, die der Herdenschutzhund verursacht, **haftet**. Eine Aufnahme in die Betriebshaftpflichtversicherung ist in jedem Fall anzuraten.

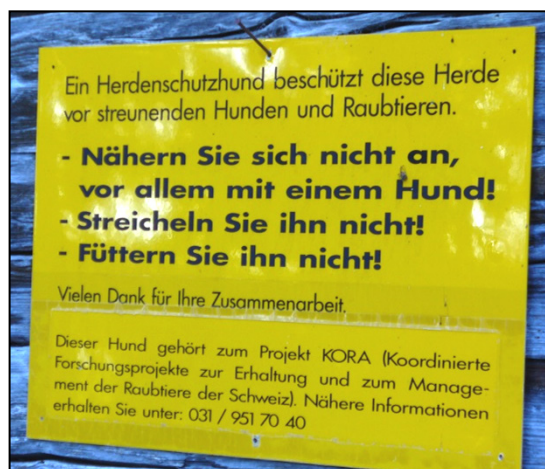


Abbildung 21: Mit Hilfe von Informationstafeln und Gesprächen kann ein besseres Verständnis aufgebaut und Konflikte minimiert werden.

### 2.3.3.2 Esel, Lamas und Alpakas

Neben Herdenschutzhunden können prinzipiell auch Esel, Lamas und Alpakas als Schutztiere eingesetzt werden. Bislang sind hierzu jedoch kaum gesicherte Aussagen möglich, da nur wenige Einsätze als Herdenschutztiere bekannt sind und diese sowohl positiv als auch negativ verliefen. Eine Schutzwirkung ist am ehesten gegen Luchse zu erwarten. Für Informationen zur artgerechten Haltung wird auf die Ansprechpartner bei den Verbänden verwiesen (Adressen s. Abschnitt 5).



Abbildung 22: Lamas als Herdenschutztiere.

### 2.3.4 Weitere Schutzmöglichkeiten

**Optische** (z.B. Blinklampen) und **akustische** (z.B. Knallkörper) Präventionsmaßnahmen können jederzeit angewendet werden, unabhängig davon ob die Tiere frei weiden oder eingefriedet sind. Ihr Einsatz wird jedoch nur nach erfolgtem Schaden und nur kurzfristig empfohlen, da relativ schnell ein Gewöhnungseffekt der Großbeutegreifer beobachtet wurde. Das Anlegen von **Schutzhalsbändern** bei Schafen hat sich als nicht wirksam erwiesen.



Abbildung 23: Schutzhalsbänder schützen Schafe nicht zuverlässig.

## 2.4 Präventionsmaßnahmen für Gehegewildhalter

Vor dem Hintergrund, dass vor allem Luchse hervorragende Kletterer sind (ein 2,5 m hoher Maschendrahtzaun stellt kein Hindernis dar), wird deutlich, dass eine hundertprozentige Sicherheit mit vertretbarem Aufwand nicht gewährleistet werden kann. Es gibt jedoch einige Punkte, die vor allem beim Neubau eines Geheges berücksichtigt werden sollten, um die Gefahr eines Eindringens von Großbeutegreifern zu minimieren. Es wird empfohlen diese baulichen Anpassungen mit dem zuständigen Landratsamt abzustimmen und an gleicher Stelle auch **anzuzeigen**.

### Allgemeine Hinweise zur „Großbeutegreifersicheren“ Gehegebauweise

- ✓ Einsprungmöglichkeiten verhindern
  - bei der Errichtung der Umzäunung zu bereits vorhandenen Bäumen einige Meter Abstand halten
  - bei der Pflanzung neuer Bäume den unmittelbaren Zaunbereich meiden
  - Gerätehütten oder Futtereinrichtungen freistehend im Gehege errichten
- ✓ Unterschlupfmöglichkeiten ausschließen (dichter Bodenabschluss)
- ✓ Elektrifizierte Einzäunung
- ✓ Metall- an Stelle von Holzpfeilen bevorzugen

### 2.4.1 Angepasste Einzäunung

Bei sachgemäßer Installation (vgl. Kasten S. 12) stellt die **Elektrifizierung (4.000 V)** den wirksamsten Schutz gegen Schäden durch Großbeutegreifer und andere Eindringlinge (z. B. Hunde) dar. Bei dem Neubau eines Geheges in Luchsgebieten sollte eine Elektrifizierung daher von vornherein mit bedacht werden. Bereits bestehende Gehege können jedoch auch nachträglich elektrifiziert werden. Der ursprüngliche Aufbau des Zaunes ist hierbei zweitrangig. Wichtiger für die Schutzwirksamkeit ist der **schräg nach außen weisende, stromführende Aufsatz**. Von der Verwendung von **Stacheldraht** zur oberen Abgrenzung des Zaunes wird abgeraten, weil zu befürchten ist, dass der Luchs aufgrund seiner hervorragenden Kletterfähigkeit durch die Zwischenräume der Stacheln hindurchschlüpft. Hinzu kommt, dass das äußere Erscheinungsbild des Geheges stark beeinträchtigt wird, da es durch den Stacheldraht eine Art „Gefängnishofcharakter“ bekommt. Ein Überklettern des Zaunes durch Luchse kann außerdem dadurch erschwert werden, dass Holzpfeile durch Metallpfeile ersetzt werden. Der Schutz eines Geheges durch **eine nächtliche Beleuchtung** scheint zunächst wenig arbeitsintensiv und recht kostengünstig. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich Großbeutegreifer an das Licht gewöhnen. Auf Hunde scheint es sogar eher anziehend als abschreckend zu wirken.



Abbildung 24: Nachträgliche Elektrifizierung eines Gehegezaunes.

Wölfe und Hunde erweitern oftmals bereits vorhandene Fuchs- oder Dachsgrubungen und dringen so in das Gehege ein. Der dichte Bodenabschluss des Zaunes muss daher regelmäßig überprüft werden. Das **Einlassen des Zaunes in 20 bis 50 cm Tiefe** hat sich als eine sehr wirksame, aber auch aufwendige Methode gegen das Untergraben durch Wölfe erwiesen. Ein vergleichbarer Schutz kann mit deutlich weniger Aufwand durch das Anbringen

eines stromführenden Drahtes rund 15 cm über dem Boden und vor dem Zaun erreicht werden. Hierbei ist jedoch ein regelmäßiges Entfernen der Bodenvegetation notwendig, da nur so eine ausreichende Stromführung gewährleistet werden kann. Wer diesen Aufwand scheut, kann an Stelle des elektrischen Drahtes auch Stacheldraht verwenden. Mit dieser Methode werden auch Hunde und Füchse effektiv vor dem Eindringen in das Gehege abgehalten. In Gebirgslagen oder schneereichen Regionen ist es sinnvoll einen weiteren Draht in 50 cm Höhe anzubringen.

Eine Maßnahme, die eine hohe Anfangsinvestition voraussetzt, aber langfristig kaum Folgearbeiten und -kosten nach sich zieht, ist das **Eingraben einer rund 60 cm langen Zaunschürze**. Dabei wird ein Drahtgeflecht entlang der Außenseite des Geheges flach auf dem Boden ausgelegt, mit Erdnägeln fixiert, mittels Drahtschlingen am bestehenden Zaun befestigt, und mit Gras bewachsen gelassen. Für einen langfristigen Schutz sollten Materialien verwendet werden, die wenig korrosionsanfällig sind (z.B. verzinktes Knotengitter). Sind alte Zaunmaterialien wie beispielsweise ein gebrauchter Maschendrahtzaun vorhanden, las-



Abbildung 25: Das Anbringen einer Zaunschürze verhindert das Untergraben von nichtelektrifizierten Zäunen. Sen sich diese jedoch als kostengünstige und schnelle Schutzmöglichkeit ebenfalls verbauen.

## 2.4.2 Herdenschutztiere

Bislang existieren noch keine Erfahrungen mit Herdenschutzhunden in Wildgehegen. In Bayern sind zwei Gehege bekannt, in denen Esel erfolgreich zum Schutz gegen Luchse eingesetzt werden. Generell eignen sich sowohl Lamas als auch Esel als Schutztiere für Gehegewild. Es sollte jedoch bedacht werden, dass es keine Garantie für die permanente Aufmerksamkeit der Herdenschutztiere gibt. Sie können daher vor allem in größeren Gehegen nicht mit der Sicherheit einer Elektrifizierung konkurrieren.

Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Herdenschutztiere ist dem Kapitel 0 zu entnehmen. An dieser Stelle sei lediglich auf zwei Einschränkungen für ihren Einsatz in Gehegen hingewiesen:

**Esel:** Die Richtlinien für Wildgehege in Bayern erlauben die Vergesellschaftung mit Equiden nur außerhalb der Brunft- und Setzzeit. Während dieser Zeit muss somit eine anderweitige Unterbringung bzw. Abtrennung des Esels möglich sein.

**Lamas:** Der Besatz mit Neuweltkameliden ist in Bayern nach den aktuellen Richtlinien für Wildgehege zwar nicht ausdrücklich verboten, sollte aber bei Interesse mit dem zuständigen Landratsamt abgeklärt werden, weil diese bisher bei den zur permanenten Vergesellschaftung zulässigen Arten nicht erwähnt sind.



## 2.5 Präventionsmaßnahmen für Imker

Imker haben Schäden lediglich durch Braunbären zu erwarten. Zum Schutz hat sich ein **Elektrozaunsystem mit fünf Litzen** bewährt. Der Elektrozaun sollte mindestens eine Höhe von 1,10 m haben. Zur Befestigung der Litzen sollten Holzpfosten mit einer Mindestlänge von 1,6 m und einem Durchmesser von 6 bis 8 cm verwendet werden. Als Material eignen sich **witterungsbeständige Holzarten** wie Eiche, Lärche oder Robinie. Alternativ können auch druckimprägnierte und mit einer Abdeckung versehene Materialien genutzt werden. Die Pfähle werden in einem Abstand von 2,5 bis 3,5 m aufgestellt und rund 40 cm in den Boden eingelassen.



Abbildung 26: Elektrozaun mit fünf Litzen zum Schutz der Bienenstände vor Braunbären im Trentino.

Als stromführende Leiter werden **farbige Elektrobänder mit einer Breite von mindestens 1,5 cm** empfohlen, da diese auch eine optische Barriere darstellen. Der Bodenabstand des untersten Leiters sollte weniger als 20 cm betragen, die Abstände zwischen den Leitern weniger als 25 cm. Die Isolatoren zum Befestigen der Bänder werden auf der **Außenseite der Pfosten** angebracht. Damit die stromführenden Litzen nicht mit der Vegetation in Berührung kommen und so die Stromführung verringern, muss der Bereich unter dem Zaun regelmäßig ausgemäht werden. Bei ortsfesten Bienenständen lässt sich dieser Arbeitsschritt sparen, wenn eine rund **1 m breite Folie** unterhalb des Zaunes ausgelegt wird.

Die Bienenstände sind bei einer korrekten Installation des Zaunes gut geschützt. Der Schutz erlischt jedoch sofort, wenn die Stromführung nicht mehr gegeben ist. Dies kann bei einer altersschwachen Batterie oder bei einer Beschädigung des Zaunes leicht einmal eintreten. Erfahrungen aus Südtirol zeigen, dass die Bären auf solche Gelegenheiten warten und sich dann ungehindert an den Waben bedienen. **Eine stets aufrecht erhaltene Spannung und regelmäßige Zaunkontrollen sind damit unabdingbare Voraussetzungen.**

### Tipps für einen „Bären“sicheren Bienenstand

- ✓ regelmäßige Kontrolle der Elektrifizierung (4.000 V)
- ✓ Abstand Boden – unterster Draht maximal 20 cm
- ✓ stabile Bauweise
- ✓ Abstand Zaun – Magazine mindestens 1 m

### Keinen Schutz bieten:

- X nicht elektrifizierte Zäune bzw. Stacheldraht
- X mit Terpentin getränkte Lappen
- X Waldhütten

### 3 Verfahren bei Nutztierrißen

Präventionsmaßnahmen verringern zwar die Gefahr von Schäden durch Luchs, Wolf und Bär – einen hundertprozentigen Schutz gibt es jedoch nicht. Auf den folgenden Seiten wird daher der Ablauf von der Meldung eines möglichen Risses durch Großbeutegreifer bis zum Endgutachten über den Verursacher des Risses vorgestellt. Dadurch sollen Rechte und Pflichten des Nutztierhalters aufgezeigt und des Weiteren verdeutlicht werden, welche Institutionen bei diesem Prozess beteiligt sind.

#### 3.1 Meldung eines möglichen Nutztierrißes

Besteht der Verdacht, dass ein Nutztier durch einen Luchs, Wolf oder Bären gerissen wurde, wendet sich der Besitzer unverzüglich entweder an die zuständige untere Naturschutzbehörde, das Bayerische Landesamt für Umwelt, das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, oder außerhalb von deren Öffnungszeiten an die Polizei (zur detaillierten Vorgehensweise s. Kasten). Von dort wird der Kontakt mit einem regionalen Mitglied des Netzwerks Große Beutegreifer hergestellt und ein Begutachtungstermin vereinbart.

#### **Vorgehen beim Fund eines toten Nutztieres, das möglicherweise durch Großbeutegreifer gerissen wurde:**

1. **Sicherung** der übrigen Weidetiere
2. **Erstversorgung** von verletzten Tieren
3. Meldung des Vorfalls zur **Vermittlung eines Mitglieds des Netzwerk Große Beutegreifer** und bei Bedarf der Materialien zum Sofortschutz der Nutztiere
  - während der Dienstzeit: **zuständige untere Naturschutzbehörde** oder **Bayerisches Landesamt für Umwelt** oder **zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** (Adressen s. Abschnitt 6)
  - außerhalb der Dienstzeit: **Polizeinotruf 110**
4. **Meldung des toten Tieres an der TVA** (sofern keine eigene Anlieferung an die TVA oder Verbringung an eine staatliche oder behördlich bestimmte Untersuchungseinrichtung zu diagnostischen Zwecken) (§ 7 Abs. 1, 2 Nr. 5 TierNebG)
5. **Lagerung des Kadavers**: Sicherung des Kadavers vor Witterung (z. B. Eimer oder Planen) bzw. anderen Tieren (z. B. Abzäunen), um dem Vernichten von Indizien wie Fährtenabdrücke vorzubeugen, falls der Begutachter nicht umgehend kommen kann; in diesem Fall auch Fotodokumentation von Hinweisen um den Kadaver und des Kadavers selbst.
6. Bei **Abholung des Kadavers durch die TVA** falls nötig unentgeltliche Unterstützung bei Heranschaffung des Kadavers aus besonders verkehrungünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße (§ 8 Abs. 3 TierNebG)
7. **Reinigung der Aufbewahrungsbehältnisse**: Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen der Kadaver aufbewahrt worden war, sind unverzüglich nach der Abholung zu reinigen und zu desinfizieren (§ 10 Satz 3 TierNebG).

Die Meldung sollte möglichst zeitnah geschehen. Je mehr Zeit zwischen dem Tod des Tieres und der Untersuchung vergeht, desto schwieriger wird eine eindeutige Identifizierung des Verursachers, da sich die Einschätzungsmöglichkeiten risstypischer Merkmale durch Verwesung bzw. Nachnutzung anderer Tierarten wie Füchse, Raben oder Maden sehr schnell verschlechtern können.

### 3.2 Feststellung der Todesursache

Zunächst wird das tote Tier durch das regional zuständige **Mitglied des Netzwerk Große Beutegreifer in Augenschein genommen**. Es ist wichtig, dass das Tier möglichst vor Ort verbleibt, damit der Begutachter alle relevanten Hinweise in der Umgebung und am Tier selbst aufnehmen kann. Der Rissbegutachter darf verendete Tiere „vor Ort“ nicht abhäuten, öffnen oder zerlegen. Gegebenenfalls ist das Tier gegen Verwesung zu schützen (s. Punkt 5 im Kasten).

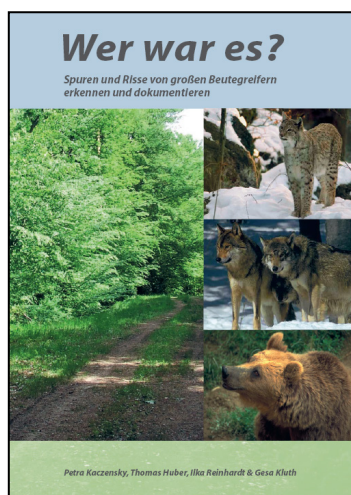
Hält der Begutachter bei seiner Erstdokumentation einen Übergriff durch einen großen Beutegreifer für möglich, wird der Tierkörper einer **detaillierten pathologisch-anatomischen Untersuchung** durch einen Veterinär in einer Tierverwertungsanstalt unterzogen („Zweitdokumentation“).



Abbildung 27: Zu einer fundierten Beurteilung tragen nicht nur Merkmale am toten Tier, sondern oft auch Hinweise in der Umgebung bei.

### 3.3 Antrag auf Schadensausgleich

Die Höhe der Kompensationszahlung richtet sich nach den Bestimmungen des „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“ (vgl. Abschnitt 4). Der Geschädigte beantragt den Schadensausgleich bei dem Vertreter der Trägergemeinschaft des "Ausgleichsfonds Große Beutegreifer" (derzeit: **Wildland-Stiftung Bayern**). Der Antrag ist spätestens 1 Monat nach der Schadensmeldung zu stellen. Ihm sind erforderliche Zahlungsbelege und sonstige erforderliche Nachweise beizulegen. **Aktuelle und detaillierte Informationen zur Schadensmeldung und zu Ausgleichsregelungen sind auf der Internetseite [www.lfu.bayern.de/natur](http://www.lfu.bayern.de/natur) nachzulesen.**



#### Literaturtipp

An dieser Stelle soll auf die Neuauflage der Broschüre „Wer war es?“ hingewiesen werden. Sie ermöglicht anhand vieler Skizzen, Fotos und Übersichten anschaulich eine Einarbeitung in das Erkennen der tatsächlichen Rissverursacher (Bezug s. Abschnitt 5).

## 4 Finanzieller Ausgleich bei einem Nutzierriss

Der Staat haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch wildlebende Tiere verursacht werden. Der Nutztierhalter hat somit keinen Rechtsanspruch auf einen finanziellen Ausgleich. Der „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“, getragen von der Wildland-Stiftung Bayern, dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem World Wide Fund For Nature (WWF) umfasst als Akzeptanz fördernde Maßnahme den Ausgleich von Schäden durch Übergriffe auf Nutztiere, die von den Großen Beutegreifern Bär, Wolf und Luchs verursacht werden. Dies umfasst direkte Schäden an den Nutztieren inklusive der Tierarztkosten, direkte Sachschäden und den Arbeitsaufwand für die Suche nach vermissten Tieren.

Seit 1997 wurden in Bayern für Übergriffe durch Luchs 9.200 € (48 Schadensfälle, 19 Kulanzzahlungen), Wolf 5.490 € (26 Schadensfälle, 7 Kulanzzahlungen) und Bär 12.000 € (bislang nur Jahr 2006) ausgezahlt (Stand Ende 2016).

Die Maßnahme soll eine Koexistenz von Menschen und Großen Beutegreifern ermöglichen und die Auswirkungen Großer Beutegreifer auf die extensive Weidewirtschaft abpuffern. Dies dient dem Schutz Großer Beutegreifer, deren Existenz ohne die Akzeptanz der Bevölkerung nicht gewährleistet ist.

Der Ausgleichsfonds gleicht die erstattungsfähigen Schäden grundsätzlich zu 100 % aus. Er wird dabei vom Bayerischen Naturschutzfonds durch Teilerstattung der Zahlungen gefördert. Die Förderung durch den Bayerischen Naturschutzfonds und damit der Anteil öffentlicher Gelder am Schadensausgleich beträgt 80 %. Die restlichen 20 % werden von der Trägergemeinschaft des „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“ getragen.

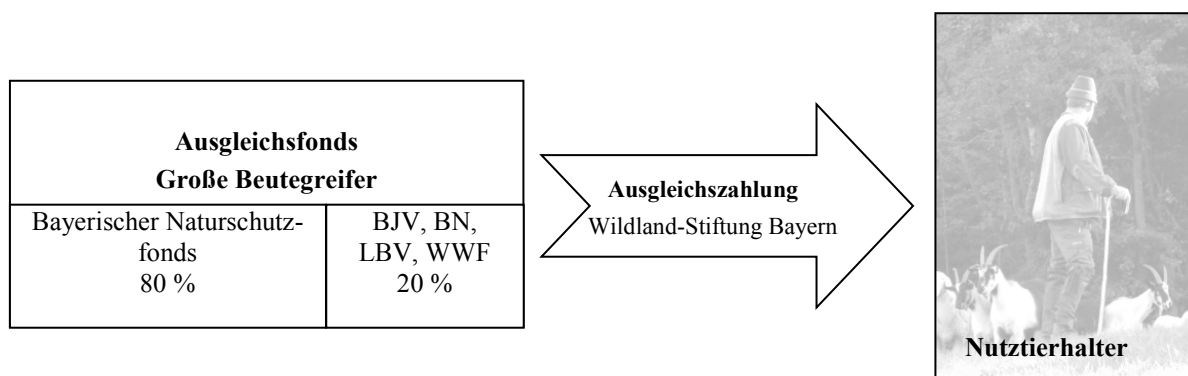


Abbildung 28: Ausgleichsregelung bei Nutzierrissen durch Großbeutegreifer in Bayern (Erklärung: BJV: Landesjagdverband Bayern e.V., BN: Bund Naturschutz in Bayern e.V., LBV: Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., WWF: World Wide Fund For Nature).

Die Regelungen des „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“ wurden bei der EU notifiziert. Zahlungen nach dieser Regelung unterliegen daher nicht den Grundsätzen der De-minimis-Agrar-Verordnung VO (EU) Nr. 1408/2013 vom 18.12.2013 und sind somit nicht De-minimis-relevant.

Aktuelle und detaillierte Informationen zur Schadensmeldung und zu Ausgleichsregelungen sind auf der Internetseite [www.lfu.bayern.de/natur](http://www.lfu.bayern.de/natur) nachzulesen.

## 4.1 Grundregeln für die Ausgleichszahlungen

Die Bedingungen einer Auszahlung sowie die Höhe der Kompensationssätze wurden von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft unter Beteiligung des Bayerischen Bauernverbandes, des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern e.V., des Vereins der Werdenfelser Bergschafzüchter e.V., des Landesverbandes Bayerischer Schafhalter e.V., der Bayerischen Herdbuchgesellschaft für Schafzucht e.V., des Landesverbandes Bayerischer Ziegenzüchter e.V., des Landesverbandes Bayerischer landwirtschaftlicher Wildhalter e.V. sowie dem Fachzentrum Bienen an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (stellvertretend für die Imkerverbände in Bayern) erarbeitet. Die getroffenen Regelungen stellen für die Mehrzahl der Fälle eine unbürokratische Hilfe dar, auch wenn der ideelle Wert des Tieres nicht ersetzt werden kann.

### *Höhe, Bagatell- und Höchstgrenzen*

Ausgleichbare Schäden werden, soweit nichts anderes geregelt ist, zu 100 % ersetzt. Nicht erstattet werden Schadensbeträge, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder diese im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen erstattet werden. Für Schadensbeträge unter 50 Euro oder über 30.000 Euro wird kein Ausgleich gezahlt.

### *Welche Schäden werden kompensiert?*

#### A. Schäden an Nutztieren

Es können von Bär, Wolf oder Luchs **direkt verursachte Schäden an Nutztieren inklusive der Tierarztkosten** ersetzt werden. Die Höhe des Tierwerts richtet sich nach festgelegten Sätzen, die auf der Basis des Marktwertes durch das Bayerische Landesamt für Umwelt und die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft bestimmt und regelmäßig überprüft werden. Von den Untersuchungskosten durch den Tierarzt werden 80 % ersetzt, unabhängig von der Anzahl der verletzten Tiere jedoch maximal 35 Euro pro Schadensereignis. Bei Behandlung eines verletzten Tieres können abweichend von dieser Begrenzung zusätzlich je Tier die Behandlungskosten zu 80 % ersetzt werden, jedoch nicht mehr als 30 % des Tierwertes (Untergrenze 20 Euro, Obergrenze 150 Euro).

#### B. Direkte Schäden an Gegenständen

Es können von Bär, Wolf oder Luchs **direkt verursachte Sachschäden** ersetzt werden. Die Ausgleichszahlung darf 500 Euro pro Schadensereignis nur überschreiten, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

#### C. Arbeitsaufwand

Zusätzlich zu den oben genannten Schäden kann der Schaden ausgeglichen werden, der dem Betroffenen durch den mit einem Riss verbundenen Arbeitsaufwand für die Suche nach vermissten Tieren entsteht. **Die Höhe des Arbeitsaufwandes bestimmt sich nach der für die Suche tatsächlich aufgewendeten Zeit, wobei ein Stundensatz von 18 Euro pro Person zugrunde gelegt wird.** Der Ersatz des Arbeitsaufwandes darf den Wert der vermissten oder getöteten Tiere nicht übersteigen und nicht mehr als 300 Euro pro Schadensereignis betragen.

*Müssen Schutzmaßnahmen angewandt werden, um eine Ausgleichszahlung zu erhalten?*

Eine Zu- bzw. Durchwanderung von einzelnen Wölfen und Bären ist zukünftig nicht auszuschließen. Im Rahmen der derzeit gültigen Managementpläne (Stand 2014) werden in der Stufe 1 und 2 unmittelbare Wolfs- bzw. Bärenschäden **auch dann kompensiert, wenn keine Schutzmaßnahmen angewandt wurden**. Dies gilt derzeit auch für Regionen, in denen verstärkt und regelmäßig mit dem Auftreten des Luchses gerechnet werden muss bzw. wiederholt Risse z. B. von Gehegewild erfolgen. Gerade in diesen Gebieten werden zukünftig jedoch Präventionsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten diskutiert und weiter entwickelt, um Schäden von vornherein zu vermeiden. Aktuelle Informationen hierzu sind der Internetseite [www.lfu.bayern.de/natur](http://www.lfu.bayern.de/natur) zu entnehmen.

*Für welche Tierarten erfolgt ein finanzieller Ausgleich?*

Ein finanzieller Ausgleich erfolgt **nur für Nutztiere**. Nutztiere sind nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung § 2 Abs. 1 landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen **landwirtschaftlichen Zwecken** gehalten werden.

**Nutztiere, bei denen ein finanzieller Ausgleich gewährt wird**

- ✓ Schafe, Ziegen
- ✓ Gehegewild
- ✓ Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und -esel
- ✓ Bienen
- ✓ Kleintiere (Geflügel, Stallhasen, etc.)
- ✓ Alpakas, Lamas
- ✓ Strauße, Emus, Nandus
- ✓ Gebrauchshunde

Schäden an Alpakas, Lamas und Straußen werden ausgeglichen, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Zweck gehalten werden. Bei Hunden werden für die Nutztierhaltung notwendige "Gebrauchshunde" (Herdenschutz-, Hütehunde- bzw. Koppelgebrauchshunde) ausgeglichen.

*Besteht eine Nachweispflicht?*

Der Schadensausgleich ist an den Nachweis des getöteten oder verletzten Tieres gebunden. Bei besonderen Schadensereignissen ist eine Härtefallprüfung möglich.

*Wie wird bei verletzten Nutztieren verfahren?*

Die normale (kleinere) Wundversorgung erfolgt durch den Tierhalter selbst. Wird ein Tierarzt hinzugezogen, werden 80 % der entstehenden Untersuchungskosten ersetzt, jedoch nicht mehr als 35 €. Bei verletzten Tieren ist ein Tierarzt hinzuziehen, wenn dies vom betroffenen Nutztierhalter oder vom Dokumentierer als notwendig erachtet wird. Von den Untersuchungskosten durch den Tierarzt (nicht von der Behandlung!) werden 80 % ersetzt, jedoch maximal 35 €. Dies gilt in der Regel für die gesamte Untersuchung durch den Tierarzt, auch wenn mehrere Tiere betroffen waren. Bei sehr aufwändigen Geschehnissen ist eine höhere Vergütung im Einzelfall möglich.

Entscheiden Dokumentierer und Tierhalter gemeinsam bzw. der hinzugezogene Tierarzt, dass eine Behandlung notwendig ist, werden zusätzlich 80 % der Behandlungskosten ersetzt, jedoch nicht mehr als 30 % des Tierwerts (Untergrenze 20 €, Obergrenze 150 €).

Bei verletztem Gehegewild ist in der Regel eine Betäubung der verletzten Tiere zur Untersuchung notwendig. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ist wie oben beschrie-

ben zu verfahren - die Tötung eines augenscheinlich schwer verletzten Tieres sollte daher Vorrang gegenüber einer Betäubung und anschließenden Begutachtung haben.

#### *Wie berechnet sich die Höhe der Ausgleichszahlung?*

Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist für alle drei Beutegreifer gleich. Durch große Beutegreifer gerissene Schafe, Ziegen und Gehegewild sowie Schäden an Bienenständen werden auf Grundlage von Pauschalsätzen (vgl. Tabellen nächste Seite) kompensiert. Alle anderen Nutztiere werden anhand des Beschaffungsbeleges oder der Einschätzung eines Sachverständigen ausgeglichen. Pro gerissenem Tier wird grundsätzlich **maximal der Höchstsatz der Tierseuchenkasse** (vgl. Tabelle 2) als Ausgleichssatz gewährt. Ausnahmen gelten im Einzelfall für wertvolle Zuchttiere.

Tabelle 2: Höchstsätze der Tierseuchenkasse je Tier auf Grundlage von § 16 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (Stand 2017).

Tierart	Höchstsatz je Tier
Pferd	6.000 €
Rind	4.000 €
Schwein	1.500 €
Gehegewild	1.000 €
Schaf	800 €
Ziege	800 €
Geflügel	50 €
Bienen, je Volk	200 €

#### *Welche Pflichten hat der Nutztierhalter?*

- Sofortige Meldung nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde (bei wiederholtem Versäumnis gegebenenfalls Aberkennung der Auszahlung)
- Auskunftspflicht
- Nachweis der Beschaffungskosten
- Anwenden einer guten fachlichen Praxis (v. a. nachweisliche Befolgung der Sorgfaltspflicht gemäß § 833 Bürgerliches Gesetzbuch)

#### *Wie lange gelten die vereinbarten Ausgleichszahlungen?*

Die Funktionalität des Ausgleichsfonds „Große Beutegreifer“ wird jährlich durch die Trägergemeinschaft kontrolliert. Sollten Änderungen notwendig sein, werden diese in Abstimmung mit den oben genannten Verbänden entwickelt, wobei der Trägergemeinschaft die letztendliche Entscheidung vorbehalten ist.

## 4.2 Pauschalsätze für Schafe, Ziegen, Gehegewild und Bienen

Der finanzielle Ausgleich von Schäden an Schafen, Ziegen, Gehegewild und Bienenständen erfolgt auf Grundlage von Pauschalsätzen.

Tabelle 3: Pauschalsätze zum finanziellen Ausgleich bei Schäden an Schafen und Ziegen (Stand 2017<sup>1</sup>).

Tierart	Gruppe	Satz	
Schaf	Lamm	120 €	
	Mutterschaf (ab 1. Zahnwechsel oder sichtbarer Trächtigkeit)	nicht Herdbuch	200 €
		Herdbuch	250 €
	Bock	nicht Herdbuch	200 €
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse
Ziege	Kitz	90 €	
	Mutterziege (ab 1. Zahnwechsel, oder sichtbarer Trächtigkeit)	nicht Herdbuch	160 €
		Herdbuch	220 €
		Herdbuch CAE/Pseudo TB unverdächtig	400 €
	Bock	nicht Herdbuch	180 €
		Herdbuch	durchschnittlicher Versteigerungspreis des Vorjahres der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse

Tabelle 4: Pauschalsätze zum finanziellen Ausgleich bei Schäden an Gehegewild (Stand 2017<sup>1</sup>).

Tierart	Gruppe	Satz
Rotwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	125 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	250 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre)	350 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	375 €
	Zuchthirsche	Individuell d. Sachverständige
Sikawild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	100 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	200 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre)	275 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	300 €
	Zuchthirsche	Individuell d. Sachverständige
Damwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	75 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	150 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre)	200 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	225 €
	Zuchthirsche	Individuell d. Sachverständige
Muffelwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	70 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	140 €
	Schafe (Weiblich, > 1 Jahr)	200 €
	Widder (Männlich, > 1 Jahr, zur Schlachtung)	250 €
	Zuchtwidder	Individuell d. Sachverständige

Tabelle 5: Pauschalsätze zum finanziellen Ausgleich bei Schäden an Bienenständen (Stand 2009<sup>1</sup>).

Gruppe	Betriebsmittel	Bienen inkl. Vorräte
Begattungseinheit	20 €	30 €
Jungvolk	100 €	100 €
Wirtschaftsvolk	200 €	150 €

<sup>1</sup> Aktuelle Listen finden Sie unter [www.lfl.bayern.de/herdenschutz](http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz)



## 5 Informationsmaterial

Die Auswahl der nachfolgenden Informationsmaterialien stellt keine staatliche Empfehlung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die vorliegende Broschüre und der gleichnamige Flyer sowie **weitere Informationen zur Thematik Nutztierhaltung** und große Beutegreifer sind über die Internetseite [www.lfl.bayern.de/herdenschutz](http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz) zu beziehen. Einen Überblick über die Thematik „große Beutegreifer“ liefert das Internetportal [www.lfu.bayern.de/natur](http://www.lfu.bayern.de/natur).

Großbeutegreifer	
Allgemeine Informationen zum Management der großen Beutegreifer in Bayern	<a href="http://www.lfu.bayern.de/natur">www.lfu.bayern.de/natur</a> StMUGV (2008): Managementplan Luchse in Bayern. München. StMUGV (2007): Managementplan Wölfe in Bayern – Stufe 1. München. Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Managementplan Wölfe in Bayern Stufe 2 – Stand: April 2014) StMUGV (2007): Managementplan Braunbären in Bayern – Stufe 1. München (alternativ unter: <a href="http://www.natur.bayern.de">www.natur.bayern.de</a> )
Informationen zum Luchs	Allgemeine Informationen zu Biologie und Ökologie des Luchses sowie zum Luchsprojekt Bayern: <a href="http://www.luchs-bayern.de">www.luchs-bayern.de</a>
	Informationen zum Luchsprojekt im Harz: <a href="http://www.luchsprojekt-harz.de">www.luchsprojekt-harz.de</a>
	Informationen zum aktuellen Luchsvorkommen in Europa: Eurasian Lynx Online Information System for Europe (ELOIS): <a href="http://www.kora.ch/en/proj/elois">www.kora.ch/en/proj/elois</a>
	Informationen zum Luchsmanagement in der Schweiz durch das Schweizerische Bundesamt für Umwelt BAFU: <a href="http://www.bafu.admin.ch">www.bafu.admin.ch</a>
Informationen zum Bär	Webseite der Autonomen Provinz Trentino zum Wiederansiedelungsprojekt von Braunbären im Naturpark Adamello-Brenta: <a href="http://www.orso.provincia.tn.it">www.orso.provincia.tn.it</a>
	Umfassende Informationen über den Bären in der Welt: <a href="http://www.bearbiology.com">www.bearbiology.com</a>
	WWF Österreich Projekt Braunbär: <a href="http://www.wwf.at/de/menu261">www.wwf.at/de/menu261</a>
Informationen zum Wolf	Informationen über das Wolfsmanagement in Sachsen sowie bundesweite Monitoringergebnisse: <a href="http://www.wolf-sachsen.de">www.wolf-sachsen.de</a>
	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.: <a href="http://www.gzsdw.de">www.gzsdw.de</a>
	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.: <a href="http://www.lausitz-wolf.de">www.lausitz-wolf.de</a>
	Wolfsforum vom Wildtierbiologen Ulrich Wotschikowsky: <a href="http://www.woelfeindeutschland.de">www.woelfeindeutschland.de</a>
	Das Wolf Magazin ist die einzige deutschsprachige Fachzeitschrift über Wölfe und andere wilde Caniden: <a href="http://www.wolfmagazin.de">www.wolfmagazin.de</a>
Forschung in der Thematik Große Beutegreifer	Forschungsprojekt zur Thematik Luchs-Rotwild-Reh im Nationalpark Bayerischer Wald: <a href="http://www.luchserleben.de">www.luchserleben.de</a>
	KORA steht für "Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz" und befasst sich mit Luchs, Wolf und Bär: <a href="http://www.kora.ch">www.kora.ch</a>
	Large Carnivore Initiative of Europe: <a href="http://www.lcie.org">www.lcie.org</a>
	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Arbeitsbereich Wildtierökologie und Wildtiermanagement: <a href="http://www.wildlife.uni-freiburg.de">www.wildlife.uni-freiburg.de</a>
	Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Dr. Georg Rauer: <a href="http://www.vetmeduni.ac.at/fiwi">www.vetmeduni.ac.at/fiwi</a>
(Nicht nur) für Kinder	Die Eidgenössische Anstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) der Schweiz hat eine interaktive Lernwerkstatt zur Thematik Großbeutegreifer für Kinder erstellt: <a href="http://www.wsl.ch/land/products/predator">www.wsl.ch/land/products/predator</a>

Präventionsmaßnahmen	
Überblick über Möglichkeiten der Nutztierprävention	<a href="http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz">www.lfl.bayern.de/herdenschutz</a>
Einzäunung	Praxiskurse Elektrozaunbau: Tierhaltungsschule Triesdorf Markgrafenstraße 1 91746 Weidenbach Tel.: 09826/18-3002 E-Mail: <a href="mailto:ths@triesdorf.de">ths@triesdorf.de</a>
	AID Informationsbroschüre „Sichere Weidezäune“ ISBN: 978-3-8308-1221-0 Zu beziehen unter: <a href="http://shop.aid.de/1132/sichere-weidezaeune">http://shop.aid.de/1132/sichere-weidezaeune</a>
Herdenschutzhunde	Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e.V. Schäferweg 1 15345 Altlandsberg Zentrale Hotline für alle Bundesländer: 0180/6554466 Weitere Kontaktmöglichkeiten unter: <a href="http://www.ag-herdenschutzhunde.de">www.ag-herdenschutzhunde.de</a>
	Fachstelle Herdenschutz, AGRIDEA Schweiz. Tel. +41/216194400, E-Mail: <a href="mailto:info@herdenschutzschweiz.ch">info@herdenschutzschweiz.ch</a> <a href="http://www.herdenschutzschweiz.ch">www.herdenschutzschweiz.ch</a>
	Verein Herdenschutzhunde Schweiz e.V. Offizieller Verein, der in der Schweiz mit der Zucht, der Weiterentwicklung des Herdenschutzhundes sowie der Ausbildung seiner Halter beauftragt wurde. Tel.: +43/ 2449960 E-Mail: <a href="mailto:caroline.nienhuis@hsh-ch.ch">caroline.nienhuis@hsh-ch.ch</a> <a href="http://www.hsh-ch.ch">www.hsh-ch.ch</a>
	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. (GzSdW): Herdenschutzhunde. <a href="http://www.gzsdw.de/files/HSHEndversionfertig.pdf">www.gzsdw.de/files/HSHEndversionfertig.pdf</a>
Behirtung	Informationen zur Schafhirtenausbildung in der Schweiz. AGRIDEA Lausanne: <a href="http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/menu/hirten/ausbildung/">www.protectiondestroupeaux.ch/de/menu/hirten/ausbildung/</a>
	Schweizerische Schafhirtenausbildung (Deutsch): Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Kantonsstraße 17, CH - 7302 Landquart (GR). Tel. +41 81 / 257 60 00, E-Mail: <a href="mailto:info@plantahof.gr.ch">info@plantahof.gr.ch</a> , <a href="http://www.plantahof.ch">www.plantahof.ch</a>
	Schweizerische Schafhirtenausbildung (Deutsch): Landwirtschaftszentrum Visp, Talstraße 3, Postfach 368, CH - 3930 Visp (VS). Tel: +41 27 / 6067900, E-Mail: <a href="mailto:bildung@lz-visp.ch">bildung@lz-visp.ch</a> , <a href="http://www.lz-visp.ch">www.lz-visp.ch</a>
	Plattform für Hirtengesuche und –angebote: <a href="http://www.zalp.ch">www.zalp.ch</a>
Esel	Interessengemeinschaft der Esel- und Maultierfreunde Deutschland e.V.: <a href="http://www.esel.org">www.esel.org</a>
	Noteselhilfe e.V.: Faltblatt und Beratung zum Einsatz von Herdenschutzeseln: <a href="http://www.noteselhilfe.org/Herdenschutztier.htm">www.noteselhilfe.org/Herdenschutztier.htm</a> Tel.: 0171/8717873 E-Mail: <a href="mailto:info@noteselhilfe.org">info@noteselhilfe.org</a>
Lamas und Alpakas	Verein der Züchter, Halter und Freunde von Neuweltkameliden e.V.: <a href="http://www.lamas-alkapas.de">www.lamas-alkapas.de</a>
	Alpakazuchtverband Deutschland e.V.: <a href="http://www.alpaka.info">www.alpaka.info</a>
	AGRIDEA-Merkblatt „Einsatz von Lamas für den Herdenschutz“: <a href="http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Lama/Herdenschutz_mit_Lamas_D.pdf">www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Lama/Herdenschutz_mit_Lamas_D.pdf</a>

<b>Nutztierriss</b>	
Meldung eines Nutzierrisses und Vermittlung eines Mitglieds des Netzwerk Große Beutegreifer	- während der Dienstzeit: zuständige untere Naturschutzbehörde, oder Bayerisches Landesamt für Umwelt oder zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Adressen s. Abschnitt 6) - außerhalb der Dienstzeit: Polizeinotruf 110
Materialien zum Sofortschutz von Nutztieren nach einem Riss	Höhere Naturschutzbehörden an den Regierungen der 7 Regierungsbezirke in Bayern
Informationsmaterial zum Erkennen des Rissverursachers	KACZENSKY, P., HUBER, T., REINHARDT, I. & KLUTH, G. (2011): Wer war es? Spuren und Risse von großen Beutegreifern erkennen und dokumentieren. 4. Auflage, WILDLAND STIFTUNG BAYERN (Hrsg.), BJV-Servive GmbH, Feldkirchen, <a href="http://www.wildland-bayern.de/wp-content/uploads/2016/03/WerWarEs_neu2012.pdf">www.wildland-bayern.de/wp-content/uploads/2016/03/WerWarEs_neu2012.pdf</a> MOLINARI, P., BREITENMOSER, U. MOLINARI-JOBIN, A. & GIACOMETTI, M. (2000): Raubtiere am Werk. Handbuch zur Bestimmung von Großraubtierrissen und anderen Nachweisen. 124 S. (ISBN 88-900527-1-6)

## 6 Beratung in Bayern

Für eine betriebsbezogene Beratung stehen die unten aufgelisteten staatlichen Stellen zur Verfügung. Zusätzlich können Informationen auch von den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Unteren Naturschutz- bzw. Jagdbehörden bezogen werden.

<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Bayerisches Landesamt für Umwelt	Bayerisches Landesamt für Umwelt Referat Landschaftspflege, Wildtiermanagement Hans-Högn-Str. 12 95030 Hof Tel.: 09281/1800-4653 bzw. 0172/8185050 oder 09281/1800-4670 bzw. 0175/6793270 <a href="http://www.lfu.bayern.de/natur/">www.lfu.bayern.de/natur/</a>

<b>Landesanstalt für Landwirtschaft</b>	
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft	Institut für Tierzucht – AG Schaf Prof.-Dürrwächter-Platz 1 85586 Poing-Grub Tel.: 089/99141-101 <a href="http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz">www.lfl.bayern.de/herdenschutz</a>

<b>Fachberatung für Schaf-, Ziegen- und landwirtschaftliche Wildhaltung</b>	
Oberbayern	AELF Pfaffenhofen Stadtgraben 1 85276 Pfaffenhofen/Ilm Tel.: 08441/867-0
Niederbayern	AELF Deggendorf Graflinger Straße 81 94469 Deggendorf Tel.: 0991/208-0
Oberpfalz	AELF Schwandorf Hoher-Bogen-Straße 10 92421 Schwandorf Tel.: 09433/896-0
Oberfranken	AELF Bayreuth Adolf-Wächter-Straße 10-12 95447 Bayreuth Tel.: 0921/591-0
Mittelfranken	AELF Ansbach Rügländer Straße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981/8908-0
Unterfranken	AELF Kitzingen Mainbernheimer Straße 103 97318 Kitzingen Tel.: 09321/3009-0
Schwaben	AELF Wertingen Landrat-Anton-Rauch-Platz 2 86637 Wertingen Tel.: 08272/8006-0